

**Verwaltungsvorschriften des
Innenministeriums zum Ausländerrecht
(VwV-AusIR-IM)**

ABSCHNITT C

Allgemeine Regelungen

Inhaltsübersicht

1. **Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums und des Integrationsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz, dem Asylverfahrensgesetz und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung - AAZuVO) vom 2. Dezember 2008**
 2. **Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Zustimmungsvorbehalte der Regierungspräsidien bei ausländerrechtlichen Entscheidungen der unteren Ausländerbehörden vom 1. Januar 2005 - Az.: 4-1310/42 -, geändert mit Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 5. November 2007, 31. Oktober 2008 und 27. Juni 2013, Az.: 4-1310/131**
 3. **Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)
Schreiben des Integrationsministeriums vom 21. Januar 2014, Az.: 2-1353.2/3**
 4. **Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei und zu Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen (AAH – ARB 1/80) – Fassung 2013 – vom 26. November 2013**
 5. **Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)**
 6. **EU-Osterweiterung**
 - 6.1 **Jüdische Emigranten aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion; Beendigung der Aufnahme aus den baltischen Staaten nach EU-Beitritt**
 - 6.2 **Aufenthalts- und arbeitserlaubnisrechtliche Fragen sowie Prüf- und Anpassungsbedarf (AZR, INPOL, SIS) bei aufenthaltsbeschränkenden Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 AufenthG, Art 96 SDÜ) im Zusammenhang mit dem Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union**
 7. **Ausländerzentralregister (AZR)
Speicherung von Daten zu Unionsbürgern im AZR**
 8. **Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 16. Dezember 2010 (MI3-215 734/25) zur einstweiligen Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. EU Nr. L 348 vom 24. Dezember 2008, S. 98ff.)**
-

9. **Hinweise des Bundesministeriums des Innern zu den Regelungen zur Blauen Karte EU nach § 19a Aufenthaltsgesetz und zur Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c Aufenthaltsgesetz**
 10. **Rückführung ausreisepflichtiger Minderheitenangehöriger (Roma, Ashkali und „Ägypter“) in die Republik Kosovo**
 - 10.1 **Schreiben des Innenministeriums vom 16. April 2012, Az.: 4-13/KOS/2**
 - 10.2 **Verwurzelung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK); Schreiben des Innenministeriums vom 24. August 2012, Az.: 4-13/KOS/2**
 11. **Verlängerung der Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien gemäß § 60a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG; Schreiben des Innenministeriums vom 30. September 2014, Az.: 4-13/SYR/4**
 12. **Arbeitshilfe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Änderung der Beschäftigungsverordnung zum 1. Juli 2013**
-

1. Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums und des Integrationsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz, dem Asylverfahrensgesetz und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung - AAZuVO) vom 2. Dezember 2008

Änderungen

1. §§ 2 und 4 geändert durch Verordnung vom 8. November 2011 (GBl. S. 503)
2. Überschrift geändert, § 14 neu gefasst durch Artikel 114 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 78)
3. § 12 aufgehoben, § 13 neu gefasst durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493, 498)
4. §§ 2, 3 und 5 geändert durch Verordnung vom 3. März 2015 (GBl. S. 166)

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159),
2. § 4 Abs. 2 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. März 1974 (GBl. S. 93),
3. § 15 a Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163) in Verbindung mit § 46 Abs. 5 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1799),
4. § 15 a Abs. 4 Satz 5 und 6 AufenthG,
5. § 71 Abs. 1 Satz 2 AufenthG,
6. § 2 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 11. März 2004 (GBl. S. 99),
7. § 22 Abs. 2 Satz 1, § 46 Abs. 5 und § 88 Abs. 3 AsylVfG:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Abgelehnte Asylbewerber im Sinne dieser Verordnung sind auch Asylbewerber, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, deren Asylantrag als zurückgenommen gilt oder bei denen nach § 14 a Abs. 3 AsylVfG auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet wurde, und solche Ausländer, deren Abschiebung nach Ablehnung des Asylantrags nach § 60 a AufenthG ausgesetzt worden ist.

(2) Sonstige Ausländer im Sinne dieser Verordnung sind auch Ausländer, die als abgelehnte Asylbewerber ausgereist oder abgeschoben worden sind und danach wieder eingereist sind, sofern sie nach der Wiedereinreise keinen Asylfolgeantrag stellen.

(3) Straftaft im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn eine Freiheits- oder Jugendstrafe vollstreckt wird; nicht ausreichend ist die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Der Straftaft im Sinne dieser Verordnung stehen gleich

1. der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), wenn die Strafvollstreckung nach §§ 35 oder 38 Abs. 1 BtMG zurückgestellt wird,
2. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung auf Grund einer Anordnung nach §§ 63, 64 oder 66 des Strafgesetzbuchs oder § 7 des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 2

Ausländerbehörden

Ausländerbehörden im Sinne des Aufenthaltsgesetzes, des Asylverfahrensgesetzes und des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind

1. das Innenministerium als oberste Ausländerbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Ausländerbehörden und
3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Ausländerbehörden; die Verwaltungsgemeinschaften im Sinne von § 14 LVG jedoch nur, soweit ihnen eine Große Kreisstadt angehört.

Abweichend von Nummer 3 ist das Landratsamt Göppingen auch für das Gebiet der Großen Kreisstadt Eislingen untere Ausländerbehörde.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden

(1) Örtlich zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Dienstbezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält oder, soweit kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet auf Grund eines Auslandsaufenthalts besteht, sich aufzuhalten beabsichtigt. Im Fall der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts oder des Wohnsitzes gilt als gewöhnlicher Aufenthaltsort der dieser Beschränkung entsprechende Dienstbezirk der Ausländerbehörde. Für Anträge auf Änderung der räumlichen Beschränkung des Wohnsitzes innerhalb Baden-Württembergs ist die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Wohnsitz verlegt werden soll.

(2) Soweit keine Zuständigkeit nach Absatz 1 begründet ist, ist jede Ausländerbehörde zur Entscheidung über die bei ihr gestellten Anträge zuständig. Maßnahmen und Entscheidungen, für die keine andere Ausländerbehörde zuständig ist, trifft die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit der Anordnung ergibt. Für unaufschiebbare Maßnahmen und Entscheidungen ist unbeschadet des Absatzes 1 jede Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit der Anordnung ergibt.

(3) Befindet sich der Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam, bleibt die Ausländerbehörde zuständig, in deren Dienstbezirk sich der Ausländer vor der Hafteinweisung oder der Ingewahrsamnahme gewöhnlich aufgehalten hat. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer vor der Inhaftierung oder der Ingewahrsamnahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Baden-Württemberg hatte. Ist der vorherige gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt, ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Dienstbezirk sich der Ort des ersten Tages der Haft oder des sonstigen öffentlichen Gewahrsams befindet, im Falle von Abschiebungshaft die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer aufgegriffen wurde.

(4) Eine nach Absatz 3 einmal begründete Zuständigkeit bleibt erhalten, wenn der Ausländer in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde verlegt wird. Dies gilt auch, wenn der Ausländer nach seiner Ausweisung oder Abschiebung unerlaubt wieder einreist und die Restfreiheitsstrafe zu verbüßen hat.

(5) Hat eine andere Ausländerbehörde eine Abschiebung angedroht oder angeordnet, bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels der Zustimmung dieser Ausländerbehörde. Dies gilt nicht, wenn die Androhung oder Anordnung der Abschiebung durch die untere Ausländerbehörde erfolgt ist und das Regierungspräsidium für die Entscheidung nach Satz 1 zuständig ist.

(6) § 72 Abs. 1 und 3 AufenthG bleibt unberührt.

§ 4

Sachliche Zuständigkeiten der unteren Ausländerbehörden

(1) Die unteren Ausländerbehörden sind sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sie sind ferner zuständig für den Erlass der Abschiebungsandrohung oder -anordnung im Zusammenhang mit ihren Ausweisungsentscheidungen sowie im Zusammenhang mit der Ablehnung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln, dem Widerruf oder der Rücknahme von Aufenthaltstiteln oder der nachträglichen Verkürzung der Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen.

(3) Die unteren Ausländerbehörden sind zuständige Landesbehörden im Sinne von § 51 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG sowie nach Ende der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zuständige Landesbehörden im Sinne von § 50 Abs. 3 und 4 AsylVfG.

(4) Leistet eine Ausländerbehörde einer ihr erteilten Weisung keine Folge, so kann anstelle der Ausländerbehörde jede zur Fachaufsicht zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 5

Zuständigkeiten der Regierungspräsidien bei Asylsuchenden, Asylbewerbern und deren Familienangehörigen

(1) Die Regierungspräsidien sind zuständige Ausländerbehörden, solange der Ausländer nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

(2) Sie sind ferner zuständige Ausländerbehörden,

1. wenn und solange ein minderjähriges Kind auf Grund von § 47 Abs. 2 AsylVfG in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt,
2. wenn und solange der Ausländer auf Grund einer Zuweisungsentscheidung nach dem Asylverfahrensgesetz in einer der Aufnahmeeinrichtung zugeordneten Unterkunft wohnt,
3. wenn der in einer Aufnahmeeinrichtung wohnhafte Ausländer keinen Asylantrag stellt.

(3) Sieht das Asylverfahrensgesetz eine Unterrichtung der Ausländerbehörden vor, ist die Mitteilung an das örtlich zuständige Regierungspräsidium zu richten.

§ 6

Zuständigkeiten der Regierungspräsidien für Ausweisungen und weitere Maßnahmen

(1) Die Regierungspräsidien sind zuständig

1. für die Ausweisungen straffälliger Ausländer, wenn sich diese auf richterliche Anordnung in Strafhaft oder länger als eine Woche in Untersuchungshaft befinden oder befunden haben; eine danach begründete Zuständigkeit für die Ausweisung bleibt bestehen, auch wenn der Ausländer aus der Haft entlassen wird;
2. für Ausweisungen nach § 54 Nr. 5 bis 7 und § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG; liegen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer dieser Ausweisungstatbestände vor, sind die Regierungspräsidien für sämtliche Ausweisungstatbestände zuständig; hiervon bleibt die Zuständigkeit für die Durchführung der Sicherheitsbefragung und des Sicherheitsgesprächs unberührt;
3. für Ausweisungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG, wenn ein Ausländer nicht an Maßnahmen der Regierungspräsidien oder an der Sicherheitsbefragung oder am Sicherheitsgespräch mitgewirkt hat;
4. für Maßnahmen nach § 54 a AufenthG zur Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit,

sofern nicht das Regierungspräsidium Karlsruhe nach § 7 Nr. 1 oder 2 zuständig ist.

(2) Bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Ausweisung nach Absatz 1 entscheiden die Regierungspräsidien auch über die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels; wird der Ausländer ausgewiesen, entscheiden die Regierungspräsidien gleichzeitig über einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels und erlassen die Abschiebungsandrohung oder -anordnung.

(3) Die Regierungspräsidien sind ferner zuständig für Maßnahmen und Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), bei Unionsbürgern, Staatsangehörigen der EWR-Staaten oder deren Familienangehörigen.

(4) Die Regierungspräsidien sind neben den unteren Ausländerbehörden auch zuständig für die Durchführung der Sicherheitsbefragung und des Sicherheitsgesprächs nach § 54 Nr. 6 AufenthG, sofern nicht das Regierungspräsidium Karlsruhe nach § 7 Nr. 3 zuständig ist.

(5) Die Regierungspräsidien sind neben den unteren Ausländerbehörden und dem Regierungspräsidium Karlsruhe auch zuständig

1. für die Beantragung von Abschiebungshaft,
2. unbeschadet des § 71 Abs. 4 AufenthG für Maßnahmen nach § 48 AufenthG und Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität nach § 49 AufenthG und
3. unbeschadet des § 71 Abs. 5 AufenthG für die Zurückschiebung nach § 57 AufenthG und die Zurückschiebung eines aus einem sicheren Drittstaat unerlaubt eingereisten Ausländers (§ 19 Abs. 3 AsylVfG).

§ 7

Landesweite Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe für Ausweisungen und für weitere Maßnahmen

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist bei Asylbewerbern und abgelehnten Asylbewerbern landesweit zuständig

1. für Ausweisungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend;
2. für Maßnahmen nach § 54 a AufenthG zur Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit, sofern es nach Nummer 1 für die Ausweisung zuständig ist;
3. neben den unteren Ausländerbehörden für die Durchführung der Sicherheitsbefragung und des Sicherheitsgesprächs nach § 54 Nr. 6 AufenthG.

§ 8

Landesweite Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe für aufenthaltsbeendende Maßnahmen

(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist landesweit zuständig für Maßnahmen und Entscheidungen zur Beendigung des Aufenthalts bei

1. abgelehnten Asylbewerbern sowie deren Familienangehörigen, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen, auch wenn die Familienangehörigen kein Asylgesuch oder keinen Asylantrag gestellt haben, und
2. vollziehbar ausreisepflichtigen sonstigen Ausländern sowie deren Familienangehörigen, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen, auch wenn die Familienangehörigen nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 umfasst insbesondere

1. den Erlass von Abschiebungsandrohungen oder -anordnungen, soweit nicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die oberste Ausländerbehörde, das Bundesministerium des Innern, die unteren Ausländerbehörden nach § 4 Abs. 2 oder die Regierungspräsidien nach § 6 Abs. 2 zuständig sind,
2. die Entscheidung, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, soweit hierfür nicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig ist; § 72 Abs. 2 AufenthG bleibt unberührt,
3. die Entscheidung nach § 42 Satz 2 AsylVfG über den späteren Eintritt und den Wegfall der Voraussetzungen von § 60 Abs. 4 AufenthG,
4. die Beschaffung der erforderlichen Heimreisedokumente, soweit dies nicht im Wege der Amtshilfe durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden (§ 71 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG) erfolgt,
5. den Erlass von Ordnungsverfügungen nach § 46 Abs. 1 AufenthG,
6. die Organisation der Abschiebung,
7. die Durchführung der §§ 66 bis 69 AufenthG hinsichtlich der Abschiebungskosten und der Kosten der Zurückschiebung.

(3) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist bei den in Absatz 1 genannten Personen ferner landesweit zuständig

1. für die Aussetzung der Abschiebung und den Widerruf der Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a Abs. 2 AufenthG sowie die Ausstellung eines Ausweisersatzes,
2. für die Anordnung und Aufhebung von Beschränkungen und Nebenbestimmungen zur Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a Abs. 2 AufenthG, mit Ausnahme der Anord-

nung und Aufhebung einer Wohnsitz- oder Wohnungsaufgabe, es sei denn, diese Auflage wird nach § 46 Abs. 1 AufenthG zur Förderung der Ausreise getroffen,

3. neben den unteren Ausländerbehörden und den Regierungspräsidien für Maßnahmen und Entscheidungen nach § 6 Abs. 5.

§ 9

Örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Befristung der Wirkungen von Ausweisung, Abschiebung und Zurückschiebung

(1) Über Befristungsanträge nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG und § 7 Abs. 2 Satz 2 FreizügG/EU entscheidet die Ausländerbehörde, die die Ausweisung verfügt oder den Verlust des Freizügigkeitsrechts nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt hat; dies gilt auch, wenn der Ausländer anschließend abgeschoben oder zurückgeschoben wurde.

(2) Ist der Ausländer ohne Ausweisung abgeschoben oder zurückgeschoben worden, entscheidet die nach § 3 örtlich zuständige untere Ausländerbehörde über Befristungsanträge. War der Ausländer im Zeitpunkt der Abschiebung verpflichtet, sich in einer Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe.

(3) Beantragt der Ausländer im Falle der Absätze 1 und 2 gleichzeitig ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung, entscheidet die im Rahmen des Visumverfahrens von der Auslandsvertretung zu beteiligende Ausländerbehörde auch über den Antrag nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG.

(4) § 71 Abs. 3 Nr. 1 und § 72 Abs. 3 AufenthG bleiben unberührt.

§ 10

Beauftragung der unteren Ausländerbehörden

Die Regierungspräsidien können die unteren Ausländerbehörden mit der Entgegennahme der Anträge, der Durchführung von Anhörungen nach § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) sowie der Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung und eines Ausweisersatzes beauftragen.

§ 11

Zustimmungsvorbehalte

(1) Die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG bedarf bei den in § 8 Abs. 1 genannten Personen der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, im Übrigen der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums.

(2) Befristungsentscheidungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und, sofern der Ausländer ohne Ausweisung abgeschoben oder zurückgeschoben worden ist, nach § 9 Abs. 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

§ 12

(aufgehoben)

§ 13

Ausländerrechtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe nach dem Aufenthaltsgesetz für unerlaubt eingereiste Ausländer

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständige Ausländerbehörde für Ausländer, die aufgrund einer Entscheidung nach § 15 a Absatz 3 AufenthG aus anderen Ländern aufzunehmen sind oder die sich aufgrund einer Anordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe in die Landeserstaufnahmeeinrichtung zu begeben haben, solange diese in der Landeserstaufnahmeeinrichtung wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind.

§ 14

Weiterübertragung von Ermächtigungen

Die in § 71 Absatz 1 Satz 2 AufenthG enthaltene Ermächtigung wird auf das Innenministerium, die in § 15 a Absatz 3 Satz 4 AufenthG in Verbindung mit § 46 Absatz 5 AsylVfG, in § 15 a Absatz 4 Satz 5 sowie in § 22 Absatz 2 Satz 1 und § 46 Absatz 5 AsylVfG enthaltenen Ermächtigungen werden auf das Integrationsministerium übertragen.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum 31. Dezember 2009 ist in den Fällen, in denen Personen im Sinne des

1. § 8 Abs. 1 Nr. 1 das Asylgesuch oder den Asylantrag vor dem 1. Januar 2009 gestellt haben,
2. § 8 Abs. 1 Nr. 2 vor dem 1. Januar 2009 vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind,

die Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 11. Januar 2005 (GBl. S. 93), geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2005 (GBl. S. 678), anzuwenden; § 8 mit der Maßgabe, dass ab dem 1. Januar 2009 nur noch die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG sowie Befristungsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums bedürfen.

(2) Für Ausweisungsverfahren, in denen die Regierungspräsidien bis zum 31. Dezember 2009 eine förmliche Anhörung im Sinne des § 28 LVwVfG eingeleitet haben, bleiben sie bis zum bestandskräftigen Abschluss des Verfahrens zuständig.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Januar 2005 (GBl. S. 93), geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2005 (GBl. S. 678), und die Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten in Flüchtlingsaufnahmeangelegenheiten sowie zur Änderung der Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vom 23. März 1998 (GBl. S. 187) außer Kraft.

2. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Zustimmungsvorbehalte der Regierungspräsidien bei ausländerrechtlichen Entscheidungen der unteren Ausländerbehörden vom 1. Januar 2005 - Az.: 4-1310/42 -, geändert mit Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 5. November 2007, 31. Oktober 2008 und 27. Juni 2013, Az.: 4-1310/131

1 Erteilung eines Aufenthaltstitels

Die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels bedarf neben den in der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Fällen in folgenden Fällen der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums, es sei denn, das entsprechende Visum bedarf nach den Vorgaben der Aufenthaltsverordnung nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde:

1.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

1.1.1 § 5 Abs. 2 Satz 2 zweite Alternative AufenthG
(Absehen von der Nachholung des erforderlichen Visumverfahrens wegen Unzumutbarkeit aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles)

1.1.2 § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG
(Aufenthaltserlaubnis für einen im Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltswert)

1.1.3 § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG
(Aufenthaltserlaubnis im begründeten Einzelfall für eine Beschäftigung, an der ein öffentliches Interesse besteht)

1.1.4 § 31 Abs. 2 AufenthG
(eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten zur Vermeidung einer besonderen Härte)

1.1.5 § 32 Abs. 4 AufenthG
(Kindernachzug zur Vermeidung einer besonderen Härte)

1.1.6 § 36 Abs. 2 AufenthG, § 28 Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 2 AufenthG
(Nachzug sonstiger Familienangehöriger zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte)

1.1.7 § 104a Abs. 3 Satz 2 AufenthG
(Keine Berücksichtigung von Straftaten des Ehegatten zur Vermeidung einer besonderen Härte)

1.2 Beschäftigungsverordnung (BeschV)

1.2.1 § 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV
(vorwiegend aus karitativen und religiösen Gründen Beschäftigte)

1.2.2 § 22 Nr. 4 BeschV
(Berufssportler und -trainer)

- 2 Durchführung des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II S. 473) in Kraft getreten für die Bundesrepublik Deutschland am 24. Januar 1977 (BGBl. 1977 II S. 235)

Die erstmalige Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose nach Artikel 28 des Übereinkommens bedarf der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums.

- 3 Die Regierungspräsidien dürfen weitere Zustimmungsvorbehalte nur in Abstimmung mit dem Innenministerium einführen.
- 4 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 an die Stelle der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Zustimmungsvorbehalte der Regierungspräsidien bei ausländerrechtlichen Entscheidungen der unteren Ausländerbehörden und über die Bestimmung der nach § 8 Arbeitsaufenthalteverordnung zuständigen Stelle vom 26. Januar 2001, Az.: 4-1310/42.

3. Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) Schreiben des Integrationsministeriums vom 21. Januar 2014, Az.: 2-1353.2/3

Am 30. Dezember 2013 ist das Gesetz zur Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme, über die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 19. Dezember 2013 im Gesetzblatt Nr. 18, Seite 493, des Landes Baden-Württemberg verkündet worden. Mit Ausnahme von Artikel 1 § 8 Absatz 1 Satz 4 und § 15 Absatz 3 ist das Gesetz am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Das Gesetz ist als Artikelgesetz ausgestaltet und umfasst folgende Regelungen:

- Artikel 1: Neufassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG)
- Artikel 2: Gesetzliche Einmalregelung zur Kostenerstattung der rückwirkenden AsylbLG-Geldleistungen der Kreise (auf Grund des Urteils des BVerfG vom 18. Juli 2012)
- Artikel 3: Änderung des Eingliederungsgesetzes (EglG)
- Artikel 4: Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO)
- Artikel 5: Inkrafttretensregelungen.

Hinsichtlich der Gesetzesbegründung dürfen wir grundsätzlich auf den Gesetzentwurf der Landesregierung vom 19.11.2013 - Landtagsdrucksache 15/4352 - hinweisen (s. Parliamentsdokumentation auf der Homepage des Landtags von Baden-Württemberg).

Details zum Flüchtlingsaufnahmegesetz wurden in der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) vom 8. Januar 2014 (GBl. S. 59) geregelt. Die Verordnung ist am 18. Januar 2014 in Kraft getreten.

1. Kostenerstattungspauschale

Gegenüber der Tabelle in der Begründung zu § 22 FlüAG im o. a. Gesetzentwurf der Landesregierung wurden die Pauschalen im parlamentarischen Verfahren um einen Betrag von 250 € für die Betreuungsausgaben erhöht. Die endgültigen Bestandteile der Kostenerstattungspauschale für Asylbewerber nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und § 22 Absatz 1 FlüAG, die sich für einen Zeitraum von 18 Monaten bemisst, sind aus der beigefügten Tabelle ersichtlich (*Hinweis IM BW: Von einem Abdruck hier wird abgesehen*). Die Kostenerstattungspauschale für sonstige Personen nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und § 22 Absatz 2 FlüAG umfasst einen Zeitraum von 6 Monaten.

2. Anschlussunterbringung

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme weisen wir darauf hin, dass sich hinsichtlich der sogenannten Zweitverteilung eine Änderung ergeben hat, die erst aufgrund der Anhörungsergebnisse aufgenommen wurde. Künftig wird auf eine Verteilung der in die Anschlussunterbringung einzubeziehenden Personen auf die unteren Aufnahmebehörden bei den Stadt- und Landkreisen verzichtet, da sich diese nicht als zielführend erwiesen hat. Die bisher dazu in MigVIS geführte landesweite Quote/Quotenerfüllung für die Anschlussunterbringung wurde deshalb zum 31. Dezember 2013 eingestellt und wird nicht weitergeführt.

Wir bitten die unteren Aufnahmebehörden, sicherzustellen, dass bei der Einbeziehung von Personen in die Anschlussunterbringung die Daten in der Anwendung **MigVIS** jeweils zeitnah wie folgt aktualisiert werden:

- **Registerlasche "Personalien"** - Maskenblock "Adresse": **Änderung der Adresse** unter "individuelle Adresse" und **Änderung des dazugehörigen Datums** im Feld "gültig ab",
- **Registerlasche "Unterbringung"** - Maskenblock "Allgemeine Unterbringungsdaten": im Feld "Unterbringungsstatus" ist der **Status "inaktiv-Anschlussunterbringung"** und im Feld "Unterbringungsstatus gültig ab" ist das **dazugehörige Datum** einzutragen,
- **Registerlasche "Unterbringung"** - Maskenblock "Unterbringung UAB": im Feld "Nutzungsbeendigung" ist das **Datum** einzutragen.

Die Eintragungen in der Registerlasche "Unterbringung" - Maskenblock "Kommunale Anschlussunterbringung" wird künftig nicht mehr gepflegt.

3. Vorläufige Anwendungshinweise

Die Vorläufigen Anwendungshinweise des Integrationsministeriums zur Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 2. August 2012, Az.: 2-1353.2/4 (Abschnitt C Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zum Ausländerrecht - VwV-AuslR-IM) werden hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 2014 außer Kraft gesetzt.

Sollte sich nach einer gewissen Übergangszeit die Notwendigkeit weiterer Detailregelungen zeigen, wird das Integrationsministerium nach Vorliegen erster Erfahrungen mit dem neuen Flüchtlingsaufnahmegesetz wiederum Anwendungshinweise herausgeben.

4. Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei und zu Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen (AAH – ARB 1/80) – Fassung 2013 – vom 26. November 2013

Die AAH – ARB 1/80 sind auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern (www.bmi.bund.de) unter dem Stichwort „Migration und Integration“ / „Aufenthaltsrecht“ / „Rechtsentwicklung der vergangenen Jahre“ / „Anwendungshinweise zum Assoziationsrecht EWG/Türkei“ veröffentlicht. Sie wurden den Ausländerbehörden außerdem mit E-Mail vom 10. Dezember 2013 im pdf-Format zur Verfügung gestellt. Von einem Abdruck hier wird abgesehen.

5. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)

I. Allgemeines

Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (nachfolgend als Visakodex bezeichnet) ist am 5. Oktober 2009 in Kraft getreten. Anzuwenden ist die Verordnung durch die Schengenstaaten grundsätzlich ab dem 5. April 2010 (Art. 58 Abs. 2 Visakodex). Ausgenommen davon sind insbesondere diejenigen Vorschriften, die eine Begründung und Rechtsmittel für nach dem Visakodex belastende Entscheidungen vorsehen; hier ist als Anwendungszeitpunkt der 5. April 2011 festgeschrieben (Art. 58 Abs. 5 Visakodex).

Inhaltlich fasst der Visakodex einen großen Teil der bestehenden Rechtsinstrumente aus dem Bereich der europäischen Visumpolitik (insbesondere Art. 9 bis 17 des Schengener Durchführungsübereinkommens; die Gemeinsame Konsularische Instruktion (GKI); die Verordnung (EG) Nr. 415/2003 über die Erteilung von Visa an der Grenze, einschließlich der Erteilung derartiger Visa an Seeleute auf der Durchreise; den Beschluss des Exekutivausschusses SCH/Com-ex (93) 21 vom 14. Dezember 1993 bezüglich der Verlängerung des einheitlichen Visums und den Beschluss des Exekutivausschusses SCH/Com-ex (93) 24 vom 14. Dezember 1993 bezüglich der gemeinsamen Grundsätze für die Annullierung, Aufhebung und Verringerung der Gültigkeitsdauer einheitlicher Visa) in einem Rechtsakt zusammen und entwickelt Teile dieser Rechtsvorschriften, insbesondere zur Steigerung der Transparenz und Harmonisierung, weiter.

Künftig werden daher nur noch folgende EU-Rechtsakte für die gemeinsame Visumpolitik maßgeblich sein:

- Verordnung (EG) Nr. 539/2001 vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind;
- Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung;
- Verordnung (EG) Nr. 333/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 über die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten den Inhabern eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments erteilen;
- der Visakodex und
- ergänzend Art. 18ff. des Schengener Durchführungsübereinkommens, deren Änderung insbesondere vor dem Hintergrund der anvisierten Gleichstellung von Inhabern nationaler Visa („D“-Visa) mit Inhabern von Aufenthaltstiteln in Bezug auf die Reisemöglichkeiten im Schengenraum derzeit Gegenstand laufender Beratungen auf EU-Ebene ist.

Zum Visakodex soll zudem in Kürze ein Handbuch mit Empfehlungen zur praktischen Anwendung der einzelnen Vorschriften erscheinen.

Die im Visakodex für die Erteilung eines Visums¹ festgelegten Voraussetzungen und Verfahren richten sich in erster Linie an die Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes, so dass durch den Visakodex erfolgte Änderungen vorwiegend für diese Stellen Relevanz entfalten. Daneben sind aber auch durch einige Änderungen neben den Auslandsvertretungen gleichermaßen die Ausländerbehörden der Länder und die Grenzbehörden betroffen; es handelt sich dabei insbesondere um folgende Punkte (im Einzelnen hierzu und weiteren Änderungen siehe II. und III):

- Regelungen zur Begründung und zu Rechtsmitteln;
- Neugestaltung der Flughafentransitvisumpflicht;

¹ Ein Visum i.S.d. Visakodex ist ein Schengen-Visum („C“-Visum) und ein Flughafentransitvisum („A“-Visum) (Art. 2 Nummer 2 Visakodex).

- Abschaffung bestimmter Visakategorien;
- Verlängerung eines Visums und diesbzgl. Gebühren;
- Pflicht zum Aufdrucken der Angaben auf die Visummarke;
- Annullierung und Aufhebung eines Visums;
- Reisedokumente.

II. Nicht mehr anzuwendende Vorschriften in AufenthG und AufenthV

Da die dem Visakodex vorausgegangen Rechtsinstrumente bereits unmittelbare Wirkung in den Schengenstaaten entfaltet haben und daher für diesen Bereich regelmäßig nur verweisende Regelungen im deutschen Recht getroffen worden sind, werden im Rahmen einer künftigen Gesetzesnovelle lediglich einige, wenige Stellen des Aufenthaltsgesetzes und der Aufenthaltsverordnung an den Visakodex angepasst werden müssen. Bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen wird darum gebeten, folgende Vorschriften nicht mehr bzw. mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 6 AufenthG

Da die Erteilungsvoraussetzungen für Schengen-Visa, räumlich-beschränkte Schengen-Visa, Schengen-Visa für die mehrfache Einreise sowie die Voraussetzungen für die Verlängerung von Schengen-Visa detailliert im Visakodex (siehe insbesondere Art. 21, 24, 25 und 33) und darüber hinaus teilweise mit Änderungen im Vergleich zum Schengener Durchführungsübereinkommen sowie GKI festgelegt sind, findet § 6 Abs. 1 bis 3 Satz 2 ab dem 5. April 2010 keine Anwendung mehr. Etwas anderes gilt für § 6 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 AufenthG, da es sich hier um die Verlängerung als nationales Visum bzw. um die Erteilungsvoraussetzungen für ein nationales Visum handelt.

2. § 52 Abs. 1 AufenthG

§ 52 Abs. 1 AufenthG ist wegen des Vorrangs von Art. 34 Visakodex ab dem 5. April 2010 für die dem Visakodex unterfallenden Visa nicht mehr anwendbar. Siehe im Einzelnen hierzu III. 4.

3. §§ 77 Abs. 2, 83 Abs. 1 AufenthG

Der Visakodex sieht in Art. 32 Abs. 2 und 3 sowie Art. 35 Abs. 7 Bestimmungen zur Begründung und zu Rechtsmitteln im Fall von Visumverweigerungen durch die Auslandsvertretungen bzw. die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden vor. Insoweit finden § 77 Abs. 2 AufenthG und § 83 Abs. 1 AufenthG für den Bereich der dem Visakodex unterfallenden Visa (falls die entsprechenden Gesetzesänderungen dann noch nicht in Kraft getreten sind) ab dem 5. April 2011 keine Anwendung mehr. Auf das Standardformular zu Art. 32 Abs. 2 Visakodex in Anhang VI wird hingewiesen.

Für den Fall der Verweigerung der Verlängerung eines Visums nach Art. 33 Visakodex durch die Ausländerbehörden trifft der Visakodex keine ausdrückliche Regelung zur Begründung und Rechtsmitteln; insoweit kann aber hier nichts anderes gelten als bei den durch die o.a. Behörden ausgesprochenen Visumverweigerungen. Die Versagung der Verlängerung eines Visums wird zwar nicht von § 77 Abs. 2 AufenthG (nur Versagung „vor der Einreise“), wohl aber von § 83 Abs. 1 AufenthG umfasst, so dass auch diese Vorschrift für den Fall der Versagung der Verlängerung eines dem Visakodex unterfallenden Visums ab dem 5. April 2011 nicht mehr anwendbar ist. Das Standardformular in Anhang VI des Visakodex kann allerdings nicht für die Begründung der Verweigerung der Verlängerung eines Visums nach Art. 33 Visakodex herangezogen werden, da es nicht auf diese Fälle zugeschnitten ist; es wird gebeten, entsprechende Anträge in der bisher üblichen Form abzulehnen (siehe des weiteren allgemein zur Verlängerung eines Visums auch III.2.).

4. § 26 AufenthV

In Art. 3 des Visakodex wird die Flughafentransitvisumpflicht weitgehend harmonisiert, d.h. künftig gibt es neben der gemeinsamen Liste für alle EU-Mitgliedstaaten

(Anhang IV des Visakodex) eine individuelle nationale Liste nur noch unter Einschränkungen. Die Flughafentransitvisumpflicht kann insoweit durch die einzelnen Mitgliedstaaten nur noch im dringlichen Fall eines Massenzustroms rechtswidriger Einwanderer eingeführt werden (Art. 3 Abs. 2 Visakodex). Da auch die Ausnahmeregelungen in Artikel 3 Abs. 3 Visakodex neu gefasst worden sind, finden § 26 Abs. 2 und 3 AufenthV ab dem 5. April 2010 keine Anwendung mehr. Etwas anderes gilt für § 26 Abs. 1 AufenthV, da hier lediglich aus Gründen der Klarstellung die grundsätzliche Befreiung von der Aufenthaltstitelpflicht für Ausländer, die für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen von Flughäfen kein Flughafentransitvisum benötigen, (und für den umgekehrten Fall die Aufenthaltstitelpflicht) festgeschrieben ist.

5. Visumgebührenrechtliche Bestimmungen (insb. § 46 AufenthV)

Nationale Vorschriften, die das Visumgebührenrecht betreffen (siehe hier insbesondere § 46 AufenthV), finden insoweit keine Anwendung mehr, als Regelungen zur Visumgebühr im Visakodex enthalten sind. Hinzuweisen ist hier zum einen auf die generelle Regelung zur Visumgebühr in Art. 16 Visakodex, daneben aber auch auf die Sonderregelungen in Art. 33 Abs. 1 und 2 Visakodex. Danach wird die Verlängerung eines Visums entweder gebührenfrei oder in Höhe einer Gebühr von 30 EUR vorgenommen. Ggf. von Art. 16 Visakodex abweichende gebührenrechtliche Regelungen finden sich in Visumerleichterungsabkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten (diese werden in einem Annex des „Visakodex-Handbuchs“ aufgeführt sein).

III. Weitere Anwendungshinweise im Einzelnen

Es wird darum gebeten, im Weiteren folgende Anwendungshinweise zu beachten:

1. Abschaffung bestimmter Visakategorien

Der Visakodex sieht eine Streichung der Visumkategorien „B“ sowie „D+C“ und des Sammelvisums vor. Es können ab dem 5. April 2010 nur noch Schengenvisa der Kategorie „C“ (zum Zweck der Durchreise oder zum Zweck des Aufenthalts) und Flughafentransitvisa (Kategorie „A“) nach europäischem Visumrecht ausgestellt werden.

2. Verlängerung eines Visums

Art. 33 Visakodex wird an die Stelle des Beschlusses des Exekutivausschusses SCH/Com-ex (93) 21 vom 14. Dezember 1993 bezüglich der Verlängerung des einheitlichen Visums treten. Inhaltlich bringt Art. 33 Visakodex (abgesehen von der Gebührenhöhe, siehe II. 5) keine für die Praxis der Ausländerbehörden relevanten Änderungen mit sich; als spezielle Erteilungsvoraussetzungen sind weiterhin die Gründe höhere Gewalt und humanitäre Gründe (Absatz 1) und schwerwiegende persönliche Gründe (Absatz 2) aufgeführt. Die Verlängerung des Visums hat zwar zukünftig in Form einer Visummarke zu erfolgen (Absatz 6) (vorher Wahlfreiheit zwischen Visummarke und Stempel); dies ist aber bereits bestehende Praxis in Deutschland (siehe § 59 Abs. 1 Satz 3 AufenthV). Hinzuweisen ist noch darauf, dass die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums nach Art. 21 Visakodex neben den speziellen Voraussetzungen des Art. 33 Visakodex weiterhin vorliegen müssen und daher in jedem Einzelfall zu prüfen sind. Für das Ausfüllen und Anbringen der Visummarke wird auf Art. 27 und 29 Visakodex hingewiesen (siehe hierzu auch 3.).

3. Pflicht zum Aufdrucken der Angaben auf die Visummarke

Art. 27 Visakodex legt fest, dass die auf die Visummarke aufzunehmenden Angaben aufzudrucken sind. Ein handschriftliches Ausfüllen ist nur bei technischen Problemen aufgrund höherer Gewalt zulässig. Diese Regelung gilt nicht nur für die Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes, sondern auch für die Erteilung von Visa an den Außengrenzen durch die Grenzbehörden und die Verlängerung von Visa durch die Ausländerbehörden. Es wird daher darum gebeten, die entsprechenden technischen Vorkehrungen zu treffen. Die Bundespolizei steht für die Länder als Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der technischen Umsetzung des Art. 27 Visakodex

zur Verfügung (Herr Matthias Grell, Tel.: 0261/3995403, email: matthias.grell@polizei.bund.de).

4. Annullierung und Aufhebung sowie Verringerung der Gültigkeitsdauer eines Visums

Art. 34 Visakodex wird an die Stelle des Beschlusses des Exekutivausschusses SCH/Com-ex (93) 24 vom 14. Dezember 1993 bezüglich der gemeinsamen Grundsätze für die Annullierung, Aufhebung und Verringerung der Gültigkeitsdauer einheitlicher Visa treten. Inhaltlich bringt Art. 34 Visakodex folgende Änderungen mit sich:

- Differenzierungsmerkmal zwischen Annullierung und Aufhebung ist nach dem Beschluss des Exekutivausschusses SCH/Com-ex (93) 24 in erster Linie der Zeitpunkt der Einreise in das Hoheitsgebiet der Schengenstaaten, d.h. vor der Einreise erfolgt die Annullierung und nach der Einreise die Aufhebung des Visums. Nach Art. 34 Abs. 1 und 2 Visakodex ist Differenzierungsmerkmal der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtswidrigkeit des Visums, d.h. waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Visums von Anfang an nicht erfüllt, erfolgt die Annullierung des Visums; sind die Erteilungsvoraussetzungen nachträglich weggefallen, erfolgt die Aufhebung des Visums. Annullierung und Aufhebung sind daher im deutschen Recht der Rücknahme und dem Widerruf eines Verwaltungsaktes gleichzusetzen.
- Die Verringerung der Gültigkeitsdauer eines Visums ist (anders als im Beschluss des Exekutivausschusses SCH/Com-ex (93) 24 noch vorgesehen) als eigenständige Maßnahme im Visakodex nicht mehr vorgesehen. Gleichwohl ist die Verringerung der Gültigkeitsdauer eines dem Visakodex unterfallenden Visums weiterhin möglich, da es sich hier um ein „Minus“ zur vollständigen Annullierung bzw. Aufhebung handelt, das von der Ermächtigungsgrundlage des Art. 34 Visakodex mit umfasst wird.
- Das Standardformular in Anhang VI des Visakodex gilt auch für den Fall der Annullierung und Aufhebung eines Visums.

Bei Art. 34 Visakodex handelt es sich um eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage; eine Übernahme in das Aufenthaltsgesetz ist nicht erforderlich. Die für die Annullierung und die Aufhebung zuständigen Behörden i.S.d. Art. 34 Abs. 1 und 2 Visakodex sind in erster Linie die Auslandsvertretungen (§ 71 Abs. 2 AufenthG), die das Visum ausgestellt haben; daneben aber auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden (§ 71 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG) sowie die Ausländerbehörden (§ 71 Abs. 1 AufenthG). Der Widerruf eines Schengen-Visums auf Grundlage des § 52 Abs. 7 AufenthG ist neben Art. 34 Visakodex weiterhin möglich. § 52 Abs. 1 AufenthG ist aus Gründen des Vorrangs des europäischen Rechts für die dem Visakodex unterfallenden Visa hingegen nicht mehr anwendbar.

5. Erteilung von Ausnahmevisa

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grenzbehörden bei der Ausübung der Zuständigkeit zur Ausstellung von Ausnahmevisa im Rahmen des § 14 Abs. 2 AufenthG ab dem 5. April 2010 die Bestimmungen der Art. 35 und 36 Visakodex zu beachten haben.

6. Reisedokumente

Reisedokumente müssen nach Art. 12 Visakodex noch mindestens drei Monate gültig sein, mindestens zwei leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein. Nach dem Wortlaut des Art. 12 Visakodex darf in begründeten Notfällen nur von der drei-monatigen Gültigkeit des Reisedokuments abgewichen werden. Für die beiden weiteren genannten Kriterien ist demgegenüber keine Ausnahme- oder Notfallregelung vorgesehen. Dies kann in der Praxis – insbesondere im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung – zu unverhält-

nismäßigen Ergebnissen führen. Auf diese Problematik wurde die EU-Kommission seitens des BMI bereits hingewiesen und gebeten, auf eine praxisgerechte einheitliche Anwendung von Art. 12 Visakodex hinzuwirken und ggf. entsprechende Empfehlungen auszusprechen bzw. vorzuschlagen.

Übergangsweise ist es jedoch zur Vermeidung besonderer Härten sachgerecht, im Einzelfall die Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme auch in den Fällen des Art. 12 b) und c) Visakodex am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten. Sofern daher in besonderen Härte- oder Notfällen die Beschaffung eines neuen Reisedokuments, die weiterhin grundsätzlich vorrangig ist, nicht oder nicht mehr rechtzeitig in Betracht kommt, wird daher empfohlen, auch die anerkannten und gültigen Reisedokumente zu visieren, die nur noch eine leere Seite aufweisen. Bei Reisedokumenten, die gar keine leere Seite (mehr) aufweisen, kann das sog. „Blattvisum“ Anwendung finden. Allerdings ist hierbei ein Visum räumlich auf Deutschland zu beschränken (vgl. Art. 25 Abs.3 i.V.m. Art. 29 Abs. 2 Visakodex). Für die weitere praktische Umsetzung kommt die Verwendung des sog. „Stempeleinlegeblattes“ (vgl. Art. 10 Abs. 3 Schengener Grenzkodex) in Betracht.

Hinsichtlich solcher anerkannter und gültiger Reisedokumente, die entgegen Art. 12 c) Visakodex vor mehr als zehn Jahren ausgestellt wurden, wird ebenfalls empfohlen, in besonderen Härte- oder Notfällen von einem Verweis auf die an sich vorrangige Beschaffung eines neuen Reisedokuments abzusehen und das Reisedokument zu visieren. Die Beschränkung dieser übergangsweisen Regelung auf besondere Härte- oder Notfälle ist auch deshalb notwendig, um die hinter Art. 12 c) Visakodex stehende Absicht, die Ausgabe von Nationalpässen mit überlanger Gültigkeit zu begrenzen und so auch die Versorgung von Drittstaatlern mit Biometrie-Pässen zu fördern, nicht zu unterlaufen.

7. Handbuch visierfähiger Dokumente

Als Anlage 11 war der GKI bislang der „Table of travel documents entitling the holder to cross the external borders and which may be endorsed with a visa, Parts I-II-II and V“ zugeordnet (sog. Handbuch visierfähiger Dokumente). Das v.g. Dokument wird künftig nicht mehr eine Anlage des die GKI ablösenden Visakodex bilden. Es ist allerdings vorgesehen, das „Handbuch visierfähiger Dokumente“ als Annex zum „Visakodex-Handbuch“ weiterzuführen. Da die Beratungen des Visakodex-Handbuchs zwischenzeitlich weit fortgeschritten bzw. hinsichtlich des Teils I abgeschlossen sind, kann auch davon ausgegangen werden, dass die Anerkennungspraxis der Mitgliedstaaten weiterhin dem „Table of travel documents entitling the holder to cross the external borders and which may be endorsed with a visa“ zu entnehmen ist. Eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung von Dokumenten zu melden, ist in Fortführung der bisherigen Praxis im Visakodex (vgl. insoweit Art. 53) allerdings nicht vorgesehen. Eine entsprechende Verpflichtung (nur) im Visakodex-Handbuch wäre rechtlich nicht bindend. Die Einführung einer verpflichtenden Meldung soll nach Evaluierung des Visakodex geprüft und ggf. vorgetragen werden.

Ergänzender Hinweis des Innenministeriums Baden-Württemberg:

Das o.g. Handbuch zum Visakodex (Beschluss der Kommission vom 19.03.2010 (K(2010) 1620) ist veröffentlicht auf der Internetseite der EU-Kommission (http://ec.europa.eu/home-affairs/policies/freetravel/docs/c_2010_1620_de.pdf).

1. Mit Schreiben vom 28. Mai 2010 hat das Bundesministerium des Innern zu Art. 34 Visakodex (Annullierung und Aufhebung eines Visums) ergänzend Folgendes mitgeteilt:

„Seit dem 5. April 2010 ist der EU-Visakodex (VO (EG) Nr. 810/2009) in weiten Teilen anwendbar. Er enthält in seinem Artikel 34 Regelungen zu Annullierung und Aufhebung von Schengen-Visa. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach § 71 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) grundsätzlich bei den Ausländerbehörden, in Fällen des § 71 Absatz 3 AufenthG bei den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden.

Das Schengen-Visum ist unter den in Artikel 34 Absätzen 1-3 Visakodex (VK) genannten Voraussetzungen zu annullieren. Das Visum wird grundsätzlich von dem visumerteilenden Schengen-Staat annulliert bzw. aufgehoben, kann jedoch auch von den zuständigen Behörden eines anderen Schengen-Staates annulliert bzw. aufgehoben werden. In letzteren Fällen sind die zuständigen Behörden des visumerteilenden Mitgliedstaates zu unterrichten (siehe Artikel 34 Abs. 1, 2, 3 VK, jeweils am Ende).

Die Unterrichtung des ausstellenden Schengen-Staates (Vertretung des Staates in Deutschland) erfolgt durch die Bundespolizei, wenn diese die Annullierung oder Aufhebung eines Schengen-Visums vorgenommen hat. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übernimmt die Unterrichtung anderer Schengen-Staaten über Annullierungen und Aufhebungen von Schengen-Visa, wenn diese von deutschen Ausländerbehörden vorgenommen wurden.

Artikel 34 Visakodex findet seit dem 5. April 2010 unmittelbar Anwendung. Die dort vorgeschriebene Unterrichtung anderer Mitgliedstaaten ist sicherzustellen. Es wird daher darum gebeten, dass die Ausländerbehörden Informationen über alle Annullierungen und Aufhebungen von durch andere Schengen-Staaten erteilte Schengen-Visa an folgend genannte Adresse im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) übermitteln:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 430
90343 Nürnberg
e-Mail: Ref430Posteingang@bamf.bund.de“

Das Innenministerium bittet um Kenntnisnahme und Beachtung. Für die Unterrichtung über die Annullierung und Aufhebung eines Visums können die beiden beigefügten Formulare verwendet werden.

2. Mit Schreiben vom 16. August 2010 hat das Bundesministerium des Innern ergänzend Folgendes mitgeteilt:

„Am 5. April 2010 ist zeitgleich mit dem EU-Visakodex (VO 810/2009) die Verordnung (EU) Nr. 265/2010 (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt) (Anlage) in Kraft getreten (*Anmerkung IM BW: Die Verordnung wurde im Amtsblatt der EU veröffentlicht (ABl. L 85 vom 31.03.2010, S. 1); von einem Abdruck hier wird abgesehen*). Die Verordnung ändert Artikel 18, 21 und 25 SDÜ sowie Art. 5 SGK. Inhabern eines nationalen Visums (sog. D-Visum) wird die grundsätzliche Möglichkeit eingeräumt, sich – innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums – bis zu drei Monaten innerhalb eines Sechsmonatszeitraums im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten zu bewegen (Artikel 21 Absatz 2 a (neu) SDÜ). Die Möglichkeit zur Ausstellung von D+C-Visa besteht seit dem 5. April 2010 nicht mehr.

Die oben bezeichnete Regelung gilt auch für vor dem 5. April 2010 ausgestellte nationale Visa. Die Sechsmonatsfrist beginnt mit der Einreise in einen anderen als den Schen-

gen-Staat, der das D-Visum ausgestellt hat; frühestens jedoch am 5. April 2010. Sie gilt auch für (vor dem 5. April 2010) ausgestellte D+C-Visa; dabei ist ein etwaiger Aufenthalt in einem anderen Schengen-Staat als dem visumerteilenden Staat anzurechnen.

Die Schengen-Staaten sind verpflichtet, vor Ausstellung eines nationalen Visums das Schengener Informationssystem (SIS) abzufragen. Beabsichtigt ein Schengen-Staat, einem zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenen Drittstaatsangehörigen ein nationales Visum zu erteilen, so konsultiert er vorab den ausschreibenden Staat und berücksichtigt dessen Interessen; das Visum wird nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe erteilt (Artikel 25 Absatz 3 SDÜ (neu)).

Nach EU-Recht dürfen Visa für den längerfristigen Aufenthalt mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens einem Jahr ausgestellt werden (Artikel 18 Abs. 2 SDÜ [neue Fassung]). Soll einem Drittstaatsangehörigen ein Aufenthalt von mehr als einem Jahr gestattet werden, ist das nationale Visum vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer durch einen anderen Aufenthaltstitel zu ersetzen (vgl. Artikel 18 Absatz 2 SDÜ [neue Fassung]).

National ist zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt vereinbart, dass es bei der bisherigen Praxis verbleibt, D-Visa grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten auszustellen. Allerdings können in bestimmten Fallgruppen Visa auch für einen längeren Gültigkeitszeitraum, nämlich den gesamten Aufenthaltszeitraum, ausgestellt werden, wenn von vornherein ein Aufenthalt von bis zu maximal 12 Monaten beabsichtigt ist. Visa mit solch längerer Gültigkeitszeitdauer kommen in Betracht für Forscher gemäß § 20 Absatz 1 AufenthG, Austauschschüler einer Austauschorganisation, die dem Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen angehört, Saisonarbeitnehmer gemäß § 15a BeschV, von der Bundesagentur für Arbeit vermittelte Praktikanten (vgl. § 35 Nr. 2 AufenthV) sowie Regierungspraktikanten nach § 15 Nr. 4 BeschV.“



Behörde/Dienststelle

Ort, Datum

Vorgangsnummer:

Bearbeiter:

Tel.:

Fax:

e-mail:

Unterrichtung über die Annullierung eines Visums (Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009)

Die Ausländerbehörde hat das Visum des nachfolgenden Staatsangehörigen annulliert:

1. Name (Familiename)		
2. Familienname bei der Geburt (frühere® Familienname(n))		
3. Vorname(n)/(Beiname(n))		
4. Geburtsdatum (Jahr-Monat-Tag)	5. Geburtsort 6. Geburtsland	7. Derzeitige Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit bei der Geburt (falls nicht wie oben)
8. Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	9. Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> sonstiger	
10. Visum <input type="checkbox"/> Typ C <input type="checkbox"/> Transit <input type="checkbox"/> Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit auf: <input type="checkbox"/> Visumnummer: <input type="checkbox"/> Ausstellerstaat: <input type="checkbox"/> ausgestellt am:		
11. Art des Reisedokumentes <input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Diplomatenpass <input type="checkbox"/> Dienstpass <input type="checkbox"/> Amtlicher Pass <input type="checkbox"/> Sonderpass <input type="checkbox"/> Sonstiges Reisedokument (Bitte nähere Angaben):		
12. Nummer des Reisedokumentes	13. Ausstellungsdatum	14. Gültig bis

15. Ausgestellt durch

Gründe für die Annullierung:

- Der Drittstaatsangehörige erfüllte zum Ausstellungszeitpunkt nicht die Erteilungsvoraussetzungen

Erläuterung:

- Das Visum wurde durch eine unzuständige Auslandsvertretung ausgestellt, da das alleinige Reiseziel oder Hauptreiseziel Staat und somit nicht der Ausstellerstaat des Visums war
-



Behörde/Dienststelle

Ort, Datum

Vorgangsnummer:

Bearbeiter:

Tel.:

Fax:

e-mail:

Unterrichtung über die Aufhebung eines Visums (Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009)

Die Ausländerbehörde hat das Visum des nachfolgenden Staatsangehörigen aufgehoben:

1. Name (Familiename)		
2. Familienname bei der Geburt (frühere® Familienname(n))		
3. Vorname(n)/(Beiname(n))		
4. Geburtsdatum (Jahr-Monat-Tag)	5. Geburtsort 6. Geburtsland	7. Derzeitige Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit bei der Geburt (falls nicht wie oben)
8. Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	9. Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> sonstiger	
10. Visum <input type="checkbox"/> Typ C <input type="checkbox"/> Transit <input type="checkbox"/> Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit auf: <input type="checkbox"/> Visumnummer: <input type="checkbox"/> Ausstellerstaat: <input type="checkbox"/> ausgestellt am:		
11. Art des Reisedokumentes <input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Diplomatenpass <input type="checkbox"/> Dienstpass <input type="checkbox"/> Amtlicher Pass <input type="checkbox"/> Sonderpass <input type="checkbox"/> Sonstiges Reisedokument (Bitte nähere Angaben):		
12. Nummer des Reisedokumentes	13. Ausstellungsdatum	14. Gültig bis

15. Ausgestellt durch

Gründe für die Aufhebung:

Der Drittstaatsangehörige erfüllte zum Feststellungszeitpunkt nicht mehr die Erteilungsvoraussetzungen

- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) Schengener Grenzkodex
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) Schengener Grenzkodex
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) Schengener Grenzkodex
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) Schengener Grenzkodex

Erläuterung:

-
- Das Visum wurde auf Ersuchen des Visuminhabers aufgehoben
-

6. EU-Osterweiterung

6.1 Jüdische Emigranten aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion; Beendigung der Aufnahme aus den baltischen Staaten nach EU-Beitritt

Schreiben des Innenministeriums vom 3. Dezember 2004; Az.: 4-1355/10 (die Anlagen liegen den Ausländerbehörden vor; von einem Abdruck hier wird abgesehen)

Die Ausländerreferenten des Bundes und der Länder und das Auswärtige Amt haben sich am 28.09.2004 auf die nachfolgend beschriebene einheitliche Verfahrensweise zur Behandlung der Aufnahmeanträge jüdischer Emigranten aus den baltischen EU-Beitrittsstaaten Litauen, Lettland und Estland verständigt:

1. Ab sofort werden die deutschen Auslandsvertretungen in den baltischen EU-Beitrittsstaaten von Staatsangehörigen dieser Staaten keine Anträge zur Aufnahme als jüdische Emigranten mehr entgegennehmen.
2. Anträge, die bereits bei den Auslandsvertretungen gestellt sind, aber noch nicht an die Länder zur Erteilung einer Aufnahmezusage weitergeleitet wurden, werden von den Auslandsvertretungen an die Antragsteller mit einer Information, dass die Aufnahmeaktion für Staatsangehörige der baltischen Staaten eingestellt ist, zurückgeleitet.
3. Bereits an die Länder weitergeleitete Anträge, denen diese noch nicht zugestimmt haben, werden den jeweiligen Auslandsvertretungen zurückgegeben. Gleichzeitig ist ein Informationsschreiben an die Antragsteller zu fertigen. In das Informationsschreiben soll folgender, vom Bundesministerium des Innern übermittelter Mustertext aufgenommen werden:

„Lettland (alternativ Litauen oder Estland) hat die Kopenhagener Kriterien zum Beitritt zur Europäischen Union erfüllt und ist seit dem 1. Mai 2004 Vollmitglied der Europäischen Union.

Mit diesem tatsächlichen und rechtlichen Einschnitt wird das bisherige Verfahren der jüdischen Zuwanderung nach Deutschland abgelöst. Ein Aufenthalt in Deutschland ist seit dem Beitritt im Rahmen der europarechtlichen Freizügigkeitsrechte und der nationalen Bestimmungen möglich.“

Wir halten es für angezeigt, die Informationsschreiben an die Antragsteller über das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den zuständigen Auslandsvertretungen mit der Bitte um Zustellung zuzuleiten. Die mit Ihnen abgestimmten Musterschreiben haben wir beigelegt.

4. Antragstellern, denen bereits eine Aufnahmezusage durch ein Land erteilt und diese bereits zugestellt worden ist, sollen aus Gründen des Vertrauensschutzes einreisen können und den bisherigen Status erhalten. Es soll auch bei dem bei der Zustellung festgelegten Gültigkeitszeitraum der Aufnahmezusage von einem Jahr bleiben.
5. Sofern die Aufnahmezusage jedoch noch nicht zugestellt worden ist, wird der Gültigkeitszeitraum durch die Auslandsvertretung auf sechs Monate festgelegt und den Antragstellern bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der jeweiligen Zustellung. Die deutschen Auslandsvertretungen sind gebeten worden, den die Aufnahmezusage erteilenden Stellen der Länder mitzuteilen, wann die Zustellung erfolgt ist.

6. Anträge, für die noch keine Aufnahmezusage erteilt wurde, werden grundsätzlich nicht mehr beschieden. Von den vorgenannten Grundsätzen kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die Umstände des jeweiligen Einzelfalles ein solches Vorgehen nahe legen, weil der Ausschluss von dem bisher geltenden Aufnahmeverfahren für den Antragsteller bzw. die Antragstellerin eine besondere Härte bedeuten würde.

Wir bitten, diese abgesprochenen Verfahrensregelungen zu beachten und in den Fällen der Nr. 3 kurzfristig die Informationsschreiben abzuschicken. Wenn Anträge oder Wünsche an Sie herangetragen werden mit der Bitte, von den Verfahrensgrundsätzen abzuweichen und eine Einzelfallentscheidung im Sinne der vorstehenden Nr. 6 zu treffen, bitten wir um nachrichtliche Information.

6. EU-Erweiterung

6.2 Aufenthalts- und arbeitserlaubnisrechtliche Fragen sowie Prüf- und Anpassungsbedarf (AZR, INPOL, SIS) bei aufenthaltsbeschränkenden Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 AufenthG, Art 96 SDÜ) im Zusammenhang mit dem Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens sowie der Republik Kroatien zur Europäischen Union

Die Europäische Union hat am 25. April 2005 mit der Republik Bulgarien und Rumänien und am 9. Dezember 2011 mit der Republik Kroatien einen Vertrag über den Beitritt dieser Staaten zur Europäischen Union geschlossen. Der Beitritt ist am 1. Januar 2007, bzw. hinsichtlich Kroatiens am 1. Juli 2013 wirksam geworden. Die Staatsangehörigen dieser Staaten sind seit diesem Zeitpunkt Unionsbürger im Sinne des Art. 21 AEUV und genießen grundsätzlich Freizügigkeit. Näheres ergibt sich aus dem Beitrittsvertrag und der Beitrittsakte sowie den Anhängen hierzu.

1. Inhalt der Übergangsregelungen der Beitrittsakte

Der Beitrittsvertrag und die Beitrittsakte sehen Übergangsregelungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit vor, die mit den Regelungen des Beitrittsvertrages und der Beitrittsakte zur Erweiterungsrunde im Mai 2004 identisch sind.

Es gilt demnach das flexible 2+3+2-Modell (= bis zu 7-jährige Übergangsfrist). Danach kann der Arbeitsmarktzugang für zunächst zwei Jahre (1. Phase bis 31. Dezember 2008, bzw. 30. Juni 2015), im Anschluss daran nach einer Überprüfung auf Grundlage eines Kommissionsberichts für weitere drei Jahre (2. Phase bis 31. Dezember 2011, bzw. 30. Juni 2018) sowie im Falle schwerer Störungen des Arbeitsmarktes oder der Gefahr einer solchen Störung für nochmals zwei Jahre (3. Phase bis 31. Dezember 2013, bzw. 30. Juni 2020) weiterhin nach nationalem oder bilateralem Recht geregelt werden.

Die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung mit eigenen Arbeitnehmern unterliegt nur in Deutschland und Österreich ebenfalls der Übergangsregelung, allerdings nur in bestimmten Dienstleistungsbereichen. In Deutschland sind dies die Dienstleistungsbereiche Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, Gebäude-, Inventar- und Verkehrsmittelreinigung sowie Innendekoration.

Von folgenden Regelungen des Sekundärrechts kann für den Fall, dass ein Mitgliedstaat Übergangsregelungen in Anspruch nimmt, abgewichen werden:

- Art. 1 bis 6 der Verordnung Nr. 1612/68 (Arbeitsmarktzugang für Unionsbürger);
- Art. 23 der Richtlinie 2004/38/EG (Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige);
- Richtlinie 2004/38/EG, soweit darin Regelungen der Richtlinie 68/360/EWG (Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen) übernommen wurden, die nicht von den suspendierten Regelungen der Verordnung Nr. 1612/68 getrennt werden können.

Für die Staatsangehörigen von Bulgarien, Rumänien und Kroatien, die am Tag des Beitritts oder danach seit mindestens 12 Monaten zum nationalen Arbeitsmarkt zugelassen waren, sowie deren Familienangehörige gelten Sonderregelungen, wonach dieser Personenkreis im Ergebnis von den Beschränkungen der Übergangsregelungen weitgehend ausgenommen ist (vgl. §§ 12a ArGV und 284 SGB III). Weitere Zugangsmöglichkeiten ergeben sich aus §§ 12b ff. ArGV.

2. Aufenthaltsrechtliche Stellung der neuen Unionsbürger

Die Rechtsstellung von Unionsbürgern richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU und nach der Richtlinie 2004/38/EG, die in Teilen unmittelbar anzuwenden ist.

Für die Staatsangehörigen von Bulgarien und Rumänien gilt seit dem 1. Januar 2007 und für die Staatsangehörigen von Kroatien seit dem 1. Juli 2013 grundsätzlich das Freizügigkeitsrecht für Unionsbürger. Ihre Rechtsstellung unterscheidet sich lediglich hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs sowie im Bereich Dienstleistungserbringung mit eigenen Arbeitnehmern von der Rechtsstellung der bisherigen Unionsbürger.

Zu beachten ist, dass die Aufenthaltskarten für drittstaatsangehörige Familienangehörige, die ihr Recht von einem bulgarischen, rumänischen oder kroatischen Staatsangehörigen ableiten, den Hinweis auf die Arbeitsgenehmigungspflicht enthalten müssen.

3. Arbeitsmarktzugang

Die neuen Unionsbürger aus Bulgarien, Rumänien und Kroatien werden in das Arbeitsgenehmigungsverfahren-EU einbezogen, mit dem bereits die Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und Teilen der Dienstleistungserbringung bei der Erweiterungsrunde im Mai 2004 umgesetzt worden sind.

Für den Arbeitsmarktzugang der neuen Unionsbürger gilt danach Folgendes: Grundsätzlich ist eine Arbeitgenehmigung erforderlich (§ 284 SGB III), die als Arbeitserlaubnis-EU oder Arbeitsberechtigung-EU durch die Arbeitsverwaltung erteilt wird (§ 12a ArGV). Die Erteilung von Arbeitserlaubnissen-EU an bulgarische, rumänische und kroatische Staatsangehörige, die neu zur Aufnahme einer Beschäftigung einreisen wollen, richtet sich insbesondere nach den in der Arbeitsgenehmigungsverordnung enthaltenen Bestimmungen sowie den mit beiden Staaten geschlossenen bilateralen Vereinbarungen insbesondere über Gast- und Werkvertragsarbeitnehmer. Rechtsverschlechterungen, die nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages nicht mehr vorgenommen werden dürfen, treten dabei nicht ein, weil die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes und seiner Verordnungen zum Arbeitsmarkt weiter entsprechend anwendbar bleiben, soweit sie für die bulgarischen, rumänischen und kroatischen Staatsangehörigen günstigere Regelungen enthalten (§ 284 Abs. 3 und Abs. 6 Satz 1 SGB III).

Ebenso wie bei den anderen Neu-Unionsbürgern kann im Übrigen auch für die Staatsangehörigen von Bulgarien, Rumänien und Kroatien eine Zulassung zur Beschäftigung in allen Berufen erteilt werden, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen (§ 39 Abs. 6 AufenthG).

Die Arbeitsverwaltung entscheidet über den Arbeitsmarktzugang abschließend in eigener Zuständigkeit.

4. Prüf- und Anpassungsbedarf (AZR, INPOL, SIS) bei aufenthaltsbeschränkenden Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 AufenthG, Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006)

Die neuen Unionsbürger haben mit dem Wirksamwerden des Beitritts ihren Status gewechselt. Aus Drittstaatsangehörigen sind Unionsbürger geworden.

Nach Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 ist die Ausschreibung von Unionsbürgern zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem unzulässig. Mit Wir-

kung vom 1. Juli 2013 ist daher eine generelle Löschung der Ausschreibungen gemäß Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 von Angehörigen des Beitrittsstaates Kroatien durch das Bundeskriminalamt veranlasst worden.

Gegenüber Unionsbürgern sind ferner aufenthaltsbeschränkende Maßnahmen nur unter engen Voraussetzungen möglich. Ab dem 1. Juli 2013 ist bei kroatischen Staatsangehörigen daher der Prüfungsmaßstab des § 6 FreizügG/EU bzw. der Art. 27 ff. der Richtlinie 2004/38/EG anzulegen. Soweit auf der Grundlage des AuslG/AufenthG ausländerrechtliche Maßnahmen ergangen sind, sind diese – soweit noch nicht geschehen – entsprechend dem Verfahren, auf das sich Bund und Länder im Rahmen der Erweiterungsrunde im Mai 2004 verständigt hatten, zu überprüfen.

Das bedeutet:

- Einreisesperren und Ausschreibungen, die auf Ausweisungen nach § 55 AufenthG oder den §§ 45, 46 AuslG beruhen, oder Abschiebungsentscheidungen ohne vorherige Ausweisungsverfügung sind von den Behörden, die sie verfügt haben, im AZR ohne weitere Prüfung von Amts wegen zu löschen. Korrespondierend hierzu ist die Löschung der Ausschreibung im nationalen polizeilichen Fahndungssystem INPOL zu veranlassen. Die hohen unionsrechtlichen Anforderungen, die an aufenthaltsbeendende Maßnahmen gestellt werden, werden in diesen Fällen in der Regel nicht erfüllt sein. Die Wirkungen dieser ausländerrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf kroatische Staatsangehörige gelten als zum 30. Juni 2013 befristet.
- Einreisesperren auf Grund der §§ 53, 54 AufenthG oder § 47 AuslG bleiben zunächst bestehen. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung im Hinblick darauf, ob die hohen Anforderungen für eine Einreisesperre nach dem Unionsrecht erfüllt sind. Diese Prüfungen werden von den Ausländerbehörden zunächst nur auf Antrag des Betroffenen oder dann vorgenommen, wenn für die jeweilige Behörde aus einem anderen Grund Anlass besteht, sich mit dem Fall zu befassen.

Aufgehobene Einreisesperren sind im AZR zu löschen. Korrespondierend hierzu ist die Löschung der Ausschreibung im nationalen polizeilichen Fahndungssystem INPOL zu kennzeichnen.

Ergibt die Prüfung, dass an der Ausweisung festgehalten wird, weil ausländerrechtliche Maßnahmen auch nach den für Unionsbürger geltenden Kriterien durchgeführt werden können und die Ausweisung dementsprechend als Feststellung gemäß § 6 FreizügG/EU gewertet wird, hat weiterhin eine Speicherung im AZR sowie eine Personenausschreibung im nationalen polizeilichen Fahndungssystem INPOL zu erfolgen. Sofern eine Einreisesperre überprüft und auf der Grundlage des FreizügG/EU erneuert wurde, ist die Ausländerakte sowie die zugehörige Aktenzeichen-Eintragung im AZR ergänzend mit dem Kürzel „EU“ zu versehen.

Zur Arbeitserleichterung werden den Ausländerbehörden vom BAMF die Daten derjenigen kroatischen Staatsangehörigen übermittelt, die im allgemeinen Datenbestand des AZR mit Ausweisungen / Abschiebungen mit Sperrwirkung gespeichert sind.

7. Ausländerzentralregister (AZR)

Speicherung von Daten zu Unionsbürgern im AZR

Schreiben des Innenministeriums vom 18. Dezember 2009, Az.: 4-1310/131

Anlagen:

Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 12. Februar 2009,
Az.: M I 6 – 936 050/402

1. Speicherung von Daten zu Unionsbürgern im AZR und Übermittlung dieser Daten an öffentliche Stellen

Das OVG Nordrhein-Westfalen hatte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten ausländischer Unionsbürger in einem Register wie dem Ausländerzentralregister (AZR) mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. In seinem Urteil vom 16. Dezember 2008 (C-524/06, InfAusIR 2009, 89) kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Datenspeicherung, wie sie im AZR praktiziert wird, weder mit dem Ziel der Erlangung statistischer Angaben noch mit dem Zweck der Kriminalitätsbekämpfung gerechtfertigt werden könne. Für statistische Zwecke werde keine Notwendigkeit der Erfassung von Daten namentlich genannter Personen gesehen; die Verarbeitung anonymer Informationen reiche aus.

Eine Datenerhebung zum Zweck der Kriminalitätsbekämpfung falle zwar nicht in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie (RL 95/46/EG). Allerdings sieht der EuGH in dem Umstand, dass die personenbezogenen Daten der deutschen Staatsangehörigen nur im Einwohnermelderegister der jeweiligen Gemeinde, die der Unionsbürger aber auch im AZR gespeichert werden, unter drei Aspekten eine Ungleichbehandlung:

- Ausländische Unionsbürger würden nicht nur im Gemeinderegister, sondern zusätzlich auch im AZR erfasst,
- das AZR enthalte mehr Einzeldaten zu einer Person als die Gemeinderegister
- die Daten aus dem AZR stünden verschiedenen Behörden unmittelbar zur Verfügung, während bei Deutschen eine solche Zugriffsmöglichkeit nicht bestehe.

Diese Diskriminierung durch die systematische Verarbeitung personenbezogener Daten allein der Unionsbürger könne nicht mit dem Ziel der Kriminalitätsbekämpfung gerechtfertigt werden. Die Kriminalitätsbekämpfung beziehe sich auf die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Täter.

Nach Auffassung des Gerichtshofs kann das Register aber zum Zweck der Anwendung und Prüfung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften genutzt werden. Ein so ausgerichtetes System zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Unionsbürgern, die keine Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats sind, das die Unterstützung der mit der Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften betrauten nationalen Behörden bezweckt, ist allerdings nach dem Urteil nur dann mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, wenn

- es nur die Daten enthält, die für die Anwendung der entsprechenden Vorschriften durch die genannten Behörden erforderlich sind, und
- sein zentralisierter Charakter eine effizientere Anwendung dieser Vorschriften in Bezug auf das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern erlaubt, die keine Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates sind.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2009 (siehe Anlage) hat das Bundesministerium des Innern das Bundesverwaltungsamt (BVA) angewiesen, Daten von Unionsbürgern nur noch

dann im AZR zu speichern, wenn sie für die Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften durch die hierfür zuständigen deutschen Behörden erforderlich sind. Die Daten dürfen an öffentliche Stellen nur übermittelt werden, wenn dies zur Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften oder zu statistischen Zwecken in anonymisierter Form erfolgt. Zum Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung darf auf diese Daten bis auf weiteres nicht zugegriffen werden.

Dementsprechend entscheidet das BVA über Auskunftersuchen abschlägig, wenn diese Unionsbürger betreffen und nicht der Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften oder statistischen Zwecken dienen.

Auch die Ausländerbehörden dürfen Daten von Unionsbürgern aus dem AZR nicht mehr an Behörden weitergeben, die nicht mit der Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften befasst sind. Dies betrifft z.B. die Übermittlung von AZR-Daten, insbesondere Lichtbildern, an Bußgeldbehörden im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Das Bundesministerium des Innern prüft derzeit, welche Vorschriften des AZR-Gesetzes im Einzelnen wegen der vom EuGH aufgestellten Einschränkungen für die Zulässigkeit der Speicherung von Unionsbürgerdaten und den Zugriff auf diese Daten geändert oder ergänzt werden müssen.

2. Speicherung von Unionsbürgerdaten in sonstigen Registern und Übermittlung dieser Daten an öffentliche Stellen

Das Urteil des EuGH hat nur die Speicherung der Daten von Unionsbürgern in einem zentralen Register wie dem AZR und den Zugriff auf diese Daten zum Gegenstand. Es hat keine Auswirkung auf die Regelung des Zugriffs auf Daten von Unionsbürgern, die in sonstiger Weise bei den Ausländerbehörden gespeichert sind, z.B. in lokalen Ausländerdateien (§§ 63 ff. AufenthV). Auch Lichtbilder, die auf der Grundlage von § 82 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, § 11 Abs. 1 Satz 1 und 3 FreizügG/EU erhoben wurden, werden in diesen Dateien gespeichert.

Ein Übermittlung dieser Daten an Bußgeldbehörden im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren ist demnach grundsätzlich weiterhin möglich. Diese Behörden sind nach § 46 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 161 der Strafprozessordnung berechtigt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen. Die Datenübermittlung ist nach § 15 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 14 BDSG zulassen würde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der Bußgeldbehörde, trägt diese die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BDSG).

Das Bundesministerium des Innern hat darauf hingewiesen, dass die Speicherung von Lichtbildern von Unionsbürgern in der Ausländerdatei A nur in Betracht komme, wenn eine Daueraufenthaltsbescheinigung ausgestellt werde und ansonsten unzulässig sei.

**Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 12. Februar 2009,
Az.: M I 6 – 936 050/402**

„Der EuGH hat am 16.12.2008 in seinem Urteil in der Rechtssache C-524/06 (Fall Huber) die Speicherung von Unionsbürgerdaten in einem zentralen Register grundsätzlich für zulässig erklärt, aber Einschränkungen beim Umfang der zu speichernden Daten und bei den Zwecken, für die diese Daten verwendet werden dürfen, aufgestellt. Das OVG Münster hatte ihm die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die generelle Speicherung von Unionsbürgerdaten im AZR gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 12 EG), die Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EG) bzw. die Richtlinie 95/46 (Datenschutzrichtlinie) verstoße.

Nach weiterer Prüfung der Urteilsgründe ergibt sich hieraus für die im AZR gespeicherten Daten von Herrn Huber Folgendes:

1. Im AZR gespeichert sein dürfen zukünftig diejenigen Daten von Herrn Huber, die für die Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften durch die hierfür zuständigen deutschen Behörden erforderlich sind. Zulässig ist danach insbesondere die Speicherung aller Daten, die zur Umsetzung der in der Richtlinie 2004/38 (Aufenthalts-RL) genannten Zwecke erforderlich sind. Ausdrücklich klargestellt hat der EuGH die Zulässigkeit der Speicherung derjenigen Daten, die aus den in Art. 8 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 genannten Dokumente hervorgehen (Rz. 59 des Urteils).
2. Die Übermittlung dieser Daten ist nur an öffentliche Stellen zulässig, wenn sie zur Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften oder zu statistischen Zwecken erfolgt. Die Übermittlung von Daten von Unionsbürgern zu statistischen Zwecken darf nur in anonymisierter Form erfolgen.
3. Ein Zugriff auf diese Daten ist bis auf weiteres nicht zulässig, wenn er allein zum Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung erfolgt. Insbesondere gilt dies für Gruppenauskünfte nach § 12 AZRG.

Ich bitte, mit den im AZR gespeicherten Daten von Herrn Huber entsprechend dieser Maßgabe zu verfahren.

Darüber hinaus bitte ich, die oben genannten Maßgaben ab sofort auch bei der Behandlung aller weiteren im AZR gespeicherten Daten von Unionsbürgern und beim Zugriff auf diese Daten zu berücksichtigen.“

8. Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 16. Dezember 2010 (MI3-215 734/25) zur einstweiligen Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. EU Nr. L 348 vom 24. Dezember 2008, S. 98ff.)

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 20 Absatz 1 der im Betreff genannten Richtlinie (im Folgenden: RL) verpflichtet, bis spätestens **24. Dezember 2010** die zur Umsetzung der RL erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen.

Die RL findet nach Artikel 2 Absatz 1 Anwendung auf illegal im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhältige Drittstaatsangehörige. Als illegal aufhältig sind Drittstaatsangehörige anzusehen, die sich ohne erforderliches Aufenthaltsrecht in Deutschland aufhalten.

Wie bekannt ist, befindet sich ein Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex (so genanntes 2. Richtlinienumsetzungsgesetz) derzeit in Abstimmung. Dieser dient auch der Umsetzung der hier gegenständlichen RL. Bis zum Inkrafttreten des vorgesehenen Gesetzes gelten die Grundsätze der Direktwirkung von Richtlinien, die die Bundesrepublik Deutschland als Gesamtstaat, also auch die Länder und ihre Behörden verpflichten.

Hiernach ist insbesondere von Folgendem auszugehen:

- Die für den Vollzug des Aufenthaltsrechts zuständigen Behörden sind verpflichtet, innerstaatliches Recht richtlinienkonform auszulegen. Ab dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Rückführungsrichtlinie ist das innerstaatliche Recht daher so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen, um so die mit der Richtlinie festgelegten Ziele zu erreichen.
- Soweit die in der Rückführungsrichtlinie enthaltenen Vorgaben hinreichend bestimmt und unbedingte sind, sind diese unmittelbar und vorrangig vor entgegenstehenden nationalen Regelungen zugunsten der Betroffenen anzuwenden.

Damit Deutschland die Verpflichtungen aus dem Europäischen Unionsrecht so weit wie möglich erfüllt, rege ich an, die Ausländerbehörden anzuweisen, ab dem 24. Dezember 2010 nach den o.g. Grundsätzen der Direktwirkung von Richtlinien zu verfahren. Die folgenden Anwendungshinweise bitte ich bei der Direktanwendung der RL zu beachten:

1. Erlass einer Rückkehrentscheidung

Nach Artikel 6 Absatz 1 der RL erlassen die Mitgliedstaaten gegen illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige eine Rückkehrentscheidung. Unter einer „Rückkehrentscheidung“ ist jede behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme zu verstehen, mit der der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird (Artikel 3 Nummer 2 der RL). Rückkehrentscheidungen im Sinne der RL unterliegen Form- und Verfahrensvorschriften, die z.T. über die im Aufenthaltsgesetz normierten Anforderungen hinausgehen bzw. hiervon abweichen (vgl. insbesondere Artikel 7 und 12 der RL). Die entsprechenden Bestimmungen der RL bezwecken, dass der Ausländer rechtzeitig über seine Ausreisepflicht informiert wird, in die Lage versetzt wird, vor Ausreise seine persönlichen

Angelegenheiten zu regeln und ggf. Rechtsbehelfe gegen die Rückkehrentscheidung einzulegen.

a. Welche aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sind Rückkehrentscheidungen im Sinne der RL?

Als Rückkehrentscheidung im Sinne der Richtlinie sind zunächst alle Verwaltungsakte anzusehen, die eine Ausreisepflicht begründen (Rücknahme oder Widerruf des Aufenthaltstitels, Ausweisung des Ausländers, Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG (vgl. § 51 Absatz 1 Nummer 3 bis 5a AufenthG), Versagung eines erforderlichen Aufenthaltstitels i.V.m. Abschiebungsandrohung nach § 59 AufenthG).

Im Falle des gesetzlichen Erlöschens eines Aufenthaltstitels (z.B. Eintritt einer auflösenden Bedingung, Ablauf der Geltungsdauer) liegt zunächst keine Rückkehrentscheidung vor. In diesem Fall übernimmt die Abschiebungsanordnung bzw. die Abschiebungsandrohung nach § 59 AufenthG die Funktion einer Rückkehrentscheidung, sofern der Ausländer nicht bei früherer Gelegenheit auf das Bestehen der Ausreisepflicht behördlich hingewiesen wurde. Vor diesem Hintergrund gelten für sie im Vergleich zur geltenden Rechtslage erweiterte Form- und Verfahrensvorschriften (siehe dazu sogleich).

b. Welche neuen Form- und Verfahrensvorschriften sind zu beachten?

aa. Ausreisefrist

Artikel 7 Absatz 1 der RL sieht vor, dass eine Rückkehrentscheidung mit einer angemessenen Ausreisefrist zwischen sieben und 30 Tagen verbunden wird. Fristverlängerungen um einen angemessenen Zeitraum sind nach Artikel 7 Absatz 2 unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls (wie etwa Aufenthaltsdauer, Vorhandensein schulpflichtiger Kinder und das Bestehen anderer familiärer wie sozialer Bindungen) vorgesehen.

Dem entsprechend ist spätestens mit der Abschiebungsandrohung eine entsprechende Ausreisefrist zu verbinden. Die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1 und 2 der RL zu Dauer und Verlängerung der Ausreisefrist sind im Verhältnis zu § 50 Absatz 2 Satz 2 und 3 AufenthG (Höchstfrist von sechs Monaten nach Unanfechtbarkeit, Verlängerung darüber hinaus in besonderen Härtefällen) vorrangig anzuwenden.

Die Ausreisefrist kann nur dann kürzer als sieben Tage sein oder ist nur dann verzichtbar, wenn Fluchtgefahr besteht oder wenn von dem Ausländer eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit ausgeht (Artikel 7 Absatz 4 der RL). Fluchtgefahr im Sinne der RL ist dann gegeben, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will.

Nach Artikel 14 Absatz 2 der RL ist den betreffenden Personen eine schriftliche Bestätigung über die Verlängerung der Ausreisefrist zur Verfügung zu stellen. Dem wird mit der Ausstellung einer Grenzübertrittsbescheinigung Genüge getan.

bb. Schriftformerfordernis und Begründungspflicht

Artikel 12 Absatz 1 der RL sieht vor, dass Rückkehrentscheidungen sowie Entscheidungen über ein Einreiseverbot oder eine Abschiebung schriftlich ergehen und eine sachliche und rechtliche Begründung sowie Informationen über mögliche Rechtsbehelfe enthalten.

Dem entsprechend bedürfen über den gegenwärtigen Regelungsgehalt des § 77 AufenthG hinaus auch Abschiebungsanordnungen nach § 58a AufenthG, Abschiebungsandrohungen und Entscheidungen über ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG der Schriftform und sind zu begründen. Sämtliche Akte, mit denen eine Ausreisepflicht begründet wird oder – soweit solche Akte nicht zuvor ergangen sind - die Abschiebungsandrohung sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gleiches gilt für die Entscheidung über ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG.

cc. Übersetzungspflicht

Nach Artikel 12 Absatz 2 der RL stellen die Mitgliedstaaten den mit einer Rückkehrentscheidung belegten Ausländern auf Wunsch eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente der Entscheidung einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache zur Verfügung, die die Drittstaatsangehörigen verstehen oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie verstehen.

Entscheidungsformel und Rechtsbehelfsbelehrung der o.g. aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bzw. der Entscheidung über ein Ausreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG sind dem entsprechend auf Antrag des Ausländers zu übersetzen. Die Übersetzungspflicht gilt nach Sinn und Zweck der Richtlinienbestimmung nicht, wenn der Betreffende anwaltlich vertreten ist oder selbst der deutschen Sprache in ausreichendem Maße mächtig ist.

c. Welche Ausnahmen gelten?

aa. Zurückschiebung/Zurückweisung

Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen kann das Institut der Zurückschiebung (§ 57 AufenthG), d.h. einer von den o.g. Form- und Verfahrensgarantien unberührten Durchsetzung der Ausreisepflicht, europarechtskonform aufrecht erhalten werden:

- Der Ausländer wird in Verbindung mit der unerlaubten Einreise über eine Außengrenze im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EG) 562/2006 aufgegriffen (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der RL).
- Der Ausländer wird von einem anderen Mitgliedstaat aufgrund von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der RL (13. Januar 2009) geltenden bilateralen Übereinkommen oder Vereinbarungen wieder aufgenommen (Artikel 6 Absatz 3 der RL). Zum Stichtag bestanden entsprechende Rückübernahmeabkommen mit Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Lettland, Litauen, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Tschechien und Ungarn. Dies gilt auch für den Fall, dass der Ausländer auf Grundlage einer Vereinbarung oder eines Abkommens aus einem anderen Staat – sei es ein Mitgliedstaat oder ein Drittstaat – in das Bundesgebiet aufgenommen worden ist (so genannte Kettenrückführung).
- Der Ausländer wird in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise von der Grenzbehörde im grenznahen Raum angetroffen und es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist und ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird. In diesen Fällen ist die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vorrangig anzuwenden.

Eine Zurückweisung ist mangels Anwendungsbereichs der RL (Artikel 2) unverändert unter den in § 15 AufenthG normierten Voraussetzungen möglich.

bb. Illegale Einreise

Die Übersetzungspflicht nach Artikel 12 Absatz 2 der RL kann auf Beschluss der Mitgliedstaaten dann entfallen, wenn der Drittstaatsangehörige illegal in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates eingereist ist und in der Folge nicht die Genehmigung oder das Recht erhalten hat, sich weiterhin dort aufzuhalten. Im Entwurf des Richtlinienumsetzungsgesetzes ist eine entsprechende Regelung vorgesehen (§ 77 Absatz 3 Satz 4 des Entwurfs).

Entsprechend Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie sind in diesen Fällen allgemeine Informationsblätter mit Erläuterungen zu den Hauptelementen von Rückkehrentscheidungen in mindestens fünf Sprachen bereitzuhalten, die von illegal eingereisten Migranten am häufigsten verwendet oder verstanden werden.

2. Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger

Die RL sieht in Artikel 10 Absatz 1 vor, dass vor der Ausstellung einer Rückkehrentscheidung für unbegleitete Minderjährige unter gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls Unterstützung durch geeignete Stellen gewährt wird, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt. Nach hiesiger Auffassung sieht § 42 SGB VIII bereits eine entsprechende Unterstützung durch die Jugendämter vor. Es wird insoweit um Beachtung und ggf. Information der zuständigen Landesbehörden gebeten, dass die RL insoweit ein spezifisches Unterstützungsgebot im Vorfeld aufenthaltsbeendender Maßnahmen statuiert.

Artikel 10 Absatz 2 der RL sieht vor, dass vor Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates dessen Behörden sich vergewissern, dass der Minderjährige einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben wird. Es ist sicherzustellen, dass die Ausländerbehörde oder eine andere hierfür bestimmte Behörde die entsprechenden Erkundigungen vornimmt und sich über die genannten Umstände Klarheit verschafft.

3. Einreise- und Aufenthaltsverbot

Artikel 11 Absatz 2 der RL sieht vor, dass die Dauer des Einreiseverbots grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreitet. Abweichungen nach oben sind nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt.

Eine Befristung aufenthaltsbeendender Maßnahmen von Amts wegen ist nach wie vor regelmäßig nicht erforderlich. Es hat allerdings auf Antrag zwingend (und nicht wie bislang regelmäßig) eine Befristung zu erfolgen.

Die Höchstfrist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot beträgt regelmäßig fünf Jahre. Überschreitungen der Fünfjahresfrist sind in den in Artikel 11 Absatz 2 der RL genannten Ausnahmefällen (vom Drittstaatsangehörigen ausgehende schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit) möglich.

Nach Artikel 11 Absatz 4 der RL hat die zuständige Behörde vor Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung andere Mitgliedstaaten mit Blick

auf mögliche dort bestehende Einreiseverbote zu konsultieren und deren Interessen gemäß Artikel 25 SDÜ zu berücksichtigen. Um Beachtung in der ausländerbehördlichen Praxis wird gebeten.

4. Haftbedingungen

a. Haftort bzw. Unterbringung

Nach Artikel 16 Absatz 1 der RL erfolgt die Inhaftierung grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen. Sind solche nicht vorhanden und muss die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen, so werden in Haft genommene Drittstaatsangehörige gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.

Sind demnach spezielle Hafteinrichtungen in einem Bundesland nicht vorhanden, kann die Abschiebungshaft in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden. In diesem Fall hat jedoch eine getrennte Unterbringung von Strafgefangenen zu erfolgen.

b. Recht auf Kontaktaufnahme, Besuchsrecht einschlägig tätiger Hilfs- und Unterstützungsorganisationen

Nach Artikel 16 Absatz 2 der RL wird in Haft genommenen Drittstaatsangehörigen auf Wunsch gestattet, zu gegebener Zeit mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen. Einschlägig tätigen zuständigen nationalen und internationalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen wird nach Artikel 16 Absatz 4 ermöglicht, Hafteinrichtungen zu besuchen, in denen Abschiebungshaft vollzogen wird; entsprechende Besuche können von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.

Dies bedeutet, dass einschlägig tätigen Organisationen auf Antrag gestattet werden kann, in Haft genommene Drittstaatsangehörige in Hafteinrichtungen zu besuchen.

c. Informationspflichten

In Haft genommene Drittstaatsangehörige müssen nach Artikel 16 Absatz 5 der RL systematisch Informationen erhalten, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert und ihre Rechte und Pflichten dargelegt werden. Dies schließt eine Unterrichtung über den Anspruch des Ausländers auf Kontaktaufnahme mit den in Artikel 16 Absatz 4 genannten Organisationen und Stellen ein.

5. Besondere Bestimmungen für die Inhaftierung von Minderjährigen und Familien

Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur im äußersten Falle und nur für die kürzestmögliche Dauer eingesetzt, Artikel 17 Absatz 1 der RL.

Bis zur Abschiebung in Haft genommene Familien müssen eine gesonderte Unterbringung erhalten, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet (Artikel 17 Absatz 2 der RL). Werden also mehrere Angehörige einer Familie inhaftiert, so sind diese getrennt von den übrigen Abschiebungsgefangenen und unter Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Privatsphäre unterzubringen.

In Haft genommene Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, und, je nach Dauer ihres Aufenthalts, Zugang zur Bildung erhalten (Artikel 17 Absatz 3 der RL). Unbegleitete Minderjährige müssen so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die

personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage sind (Artikel 17 Absatz 4 der RL).

Das Innenministerium gibt folgende ergänzende Hinweise:

Die Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258), das am 26. November 2011 in Kraft getreten ist, in nationales Recht umgesetzt.

Die vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 16. Dezember 2010 zur vorläufigen Umsetzung dieser Richtlinie sind weiterhin zu beachten.

Ferner wird auf das Schreiben des Innenministeriums vom 7. Dezember 2011, Az. 4-1310/154 hingewiesen, mit dem Übersetzungen von Entscheidungsformeln und Rechtsbehelfsbelehrungen sowie ein Merkblatt zur freiwilligen Ausreise und ein Informationsblatt für unerlaubt eingereiste Personen mit Hinweisen zur Ausreisepflicht in mehreren Sprachen bzw. Dialekten übermittelt wurden (§ 77 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 AufenthG). Von einem Abdruck der Übersetzungen wird aufgrund des Umfangs abgesehen.

9. Hinweise des Bundesministeriums des Innern zu den Regelungen zur Blauen Karte EU nach § 19a Aufenthaltsgesetz und zur Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c Aufenthaltsgesetz

INHALTSÜBERSICHT

Teil I Allgemeines

Teil II Hinweise zur Blauen Karte EU

- A Allgemeines
- B Antragsteller
- C Familienangehörige
- D Daueraufenthalt
- E Mobilität
- F weitere Verfahrensregelungen

Teil III Hinweise zur Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche

I. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie wird die **Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17)** umgesetzt.

Das Gesetz dient ferner dem Ziel, den Standort Deutschland für gut ausgebildete ausländische Zuwanderer attraktiver zu gestalten. Dazu sieht das Gesetz erhebliche Änderungen insbesondere für ausländische Studierende und Studienabsolventen deutscher Hochschulen, für Ausländer in Berufsausbildungen sowie Selbständige und Unternehmensgründer vor. Darüber hinaus wird ein besonderer Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche geschaffen, der es insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen leichter ermöglicht, für bislang nicht besetzbare Stellen, ausländische Fachkräfte zu finden.

Zur Vereinfachung der Rechtslage wurde mit der Streichung des Regelbeispiels des § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG erreicht, dass es nur einen Aufenthaltstitel mit einer Gehaltsgrenze gibt, die Blaue Karte EU. Durch die Nutzung der Spielräume, die die Hochqualifizierten-Richtlinie bietet, konnte die Blaue Karte EU so attraktiv ausgestaltet werden, dass sie zu dem zentralen Aufenthaltstitel der Arbeitsmigration werden wird.

II. Hinweise zur Blauen Karte EU

A. Allgemeines

Zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie wurde mit § 19a AufenthG die Blaue Karte EU als neuer Aufenthaltstitel eingeführt.

Ziel und Zweck der Regelungen der Blauen Karte EU ist es, den Bedarf an Fachkräften auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu decken. Dementsprechend setzt die Erteilung der Blauen Karte EU im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Hochqualifizierten-Richtlinie ein konkretes Arbeitsplatzangebot bzw. den Abschluss eines Arbeitsvertrages für ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland voraus. Der Sitz des Arbeitgebers spielt keine Rolle solange ein Beschäftigungsverhältnis im Inland besteht oder angestrebt wird und kein Fall der Entsendung vorliegt (siehe dazu näheres unter Teil B - Antragsteller). Das Arbeitsplatzangebot bzw. der Arbeitsvertrag muss nicht unbefristet sein. Dies wird auch aus den Regelungen über die Geltungsdauer der Blauen Karte EU deutlich, die es erlauben, die Blaue Karte EU auch für befristete Beschäftigungsverhältnisse zu erteilen.

Für die Blaue Karte EU gelten spezielle Erteilungsvoraussetzungen, die weitgehend in § 19a AufenthG geregelt wurden. Detailregelungen zur Beschäftigung finden sich in der Beschäftigungsverordnung (BeschV). Ergänzt werden die Regelungen zur Blauen Karte EU durch Regelungen im AufenthG zum Familiennachzug, zum Erwerb des Daueraufenthaltsrechts und zur Mobilität.

Bei der Blauen Karte EU handelt es sich um einen Aufenthaltstitel, der weitgehend einer Aufenthaltserlaubnis entspricht. Mit der Ergänzung von § 4 Absatzes 1 Satz 3 AufenthG, wonach die für die Aufenthaltserlaubnis geltenden Rechtsvorschriften auch auf die Blaue Karte EU angewandt werden, sofern durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, wird sichergestellt, dass die allgemeinen Regelungen, die für die Aufenthalts-

erlaubnis gelten, auch auf die Blaue Karte EU Anwendung finden, soweit für die Blaue Karte EU keine speziellen Regelungen bestehen. Dies gilt zum Beispiel für die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, die Bestimmungen über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Verfahrensvorschriften des AufenthG sowie Regelungen in anderen Rechtsbereichen, die auf den Aufenthaltstitel Aufenthaltserlaubnis abstellen und keine Sonderregelung für die Blaue Karte EU vorsehen.

Soweit mit der Blauen Karte EU besondere Rechte verbunden sind, die nicht auch für die Aufenthaltserlaubnis gelten, ist die Blaue Karte EU in den entsprechenden Rechtsgrundlagen genannt. Die neue Vorschrift von § 4 Absatz 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gilt somit in allen anderen Fällen, in denen die Blaue Karte EU nicht explizit genannt wird. Im AufenthG gibt es insofern mehrere Stellen, an denen auf die Ergänzung um die Blaue Karte EU verzichtet wurde, da die dort genannten Regelungen auch für die Blaue Karte EU gelten.

Da die Blaue Karte EU auch hinsichtlich möglicher Befristungen der Aufenthaltserlaubnis entspricht, wurden für die Erteilung und die Verlängerung der Blauen Karte EU die gleichen Gebühren wie für die Aufenthaltserlaubnis festgesetzt.

B. Antragsteller

Da zu den Zielen der Hochqualifizierten-Richtlinie auch die Förderung der innereuropäischen Mobilität von Hochqualifizierten zählt, werden von § 19a AufenthG sowohl Drittstaatsangehörige angesprochen, die unmittelbar aus einem Drittstaat einreisen (§ 19a Absatz 1 AufenthG), als auch die Drittstaatsangehörigen, die sich bereits mit einer Blauen Karte EU in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten (§ 39 Nummer 7 AufenthV).

Keine Anwendung findet § 19a AufenthG auf Asylbewerber-, Ausländer mit Flüchtlings- bzw. Duldungsstatus und Staatsangehörige von Staaten, die auf Grund von Übereinkommen ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist, z.B. Schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige der EWR-Staaten (§ 19a Absatz 5 AufenthG).

Auch auf Fälle der Entsendung und des Personalaustauschs finden die Regelungen keine Anwendung. Ein im Ausland ruhend gestellter Arbeitsvertrag steht der Anwendung der Regelungen zur Blauen Karte EU bei Abschluss eines „lokalen“ Arbeitsvertrages allerdings nicht entgegen. Unerheblich ist dabei, ob aus dem in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnis Sozialversicherungsbeträge in Deutschland gezahlt werden.

Der Ausschlussgrund nach § 19a Absatz 5 Nummer 4 schließt diejenigen vom Erwerb der Blauen Karte EU aus, die im Bundesgebiet oder einem anderen Mitgliedstaat als Saisonarbeitskräfte zugelassen wurden. Diesem Ausschlussgrund steht jedoch nicht entgegen, dass in einem Mitgliedstaat der EU zur Ausübung einer Saisonarbeitnehmerbeschäftigung beschäftigte Drittstaatsangehörige für eine andere Beschäftigung in Deutschland bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Blaue Karte EU erteilt werden kann.

Soweit die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel und die speziellen Voraussetzung nach § 19a AufenthG vorliegen, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Blauen Karte EU.

Aufgrund dieses Anspruches sind für die Frage, ob nach einer visumfreien Einreise oder einer Einreise mit einem Schengen-Visum die Blaue Karte EU im Inland erteilt werden kann, wenn der Ausländer erst nach der Einreise einen Arbeitsplatz findet, der die Erteilung der Blauen Karte EU ermöglicht, auch die Voraussetzung von § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 AufenthG zu berücksichtigen. In Verbindung mit § 39 Nummer 3

AufenthV sowie § 18c AufenthG sind damit folgende drei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

1. Handelt es sich um einen Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staates (Positivstaater), so kann dieser nach § 39 Nummer 3, 1. Alternative AufenthV nach einer Einreise ohne Visum die Blaue Karte EU im Inland einholen. Ein Verweis auf die Durchführung des erforderlichen Visumverfahrens zur Erlangung eines Visums nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG ist nicht zulässig.
2. Handelt es sich um einen Staatsangehörigen eines in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staates (Negativstaater), der sich mit gültigem Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte in Deutschland aufhält, so kann dieser nach § 39 Nummer 3, 2. Alternative AufenthV nach einer Einreise mit Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte die Blaue Karte EU im Inland einholen. Ein Verweis auf die Durchführung des erforderlichen Visumverfahrens zur Erlangung eines Visums nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG ist nicht zulässig.
3. Ist der Ausländer im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 18c AufenthG kann nach § 39 Nummer 1 AufenthV die Blaue Karte EU im Inland einholen.

Die Spezialregelung von § 16 Absatz 2 zweiter Teilsatz AufenthG führt ebenfalls dazu, dass die Blaue Karte EU ohne vorherige Ausreise und Durchführung des erforderlichen Visumverfahrens erteilt werden kann. Der erforderliche Anspruch nach dieser Regelung ist für die Erteilung der Blauen Karte EU bei Erfüllung der Voraussetzungen dann gegeben, wenn der Bewerber bereits zuvor – möglicherweise auch im Ausland - ein Hochschulstudium abgeschlossen hat und es sich bei dem nicht beendeten Studium um ein Aufbau- Ergänzungstudium oder einen völlig anderen Studiengang handelte. Die Beschäftigung muss dann dem bereits zuvor abgeschlossenen Studium entsprechen.

Grundvoraussetzung für die Erteilung der Blauen Karte EU ist, dass der Ausländer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt. Soweit es sich um einen nicht in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss handelt, muss der Abschluss entweder anerkannt worden oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein (§ 19a Absatz 1 Nummer 1a AufenthG). Mit den Anerkennungsgesetzen von Bund und Ländern haben Ausländer die Möglichkeit, bereits vor der Einreise nach Deutschland ihren Hochschulabschluss anerkennen zu lassen, soweit es sich um einen reglementierten Beruf handelt, bzw. in den Fällen nicht-reglementierter Berufe eine Zeugnisbewertung zur Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss bei der ZAB durchführen zu lassen. Hat der Ausländer diese Möglichkeiten nicht wahrgenommen, kann auf die Bewertungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz unter <http://anabin.kmk.org> abgestellt werden.

Die Abfrage in ANABIN ist immer in zwei separaten Schritten sowohl in Bezug auf den **Abschluss** als auch in Bezug auf die **Hochschule** durchzuführen. Ein bestimmter Abschluss muss in ANABIN nicht bei der jeweiligen Hochschule verzeichnet sein.

Kurzanleitung zur Benutzung von ANABIN:

1. Suche nach dem vorgelegten Abschluss:

- Hochschulabschlüsse -> Suche nach Abschlüssen
- Kriterieneingabe für Auswahl -> Suchen
- in der Auswahlliste den Abschluss durch Klicken auswählen
- siehe „Bewertung“ / Äquivalenzklasse

Bei der **Bewertung der Abschlüsse** kennt ANABIN drei Äquivalenzklassen:

- bedingt vergleichbar
- entspricht
- gleichwertig

2. Suche nach der ausländischen Hochschule:

Die Bewertung der ausländischen Institution ist wichtig für die Feststellung, ob es sich bei der zu bewertenden Qualifikation um einen anerkehbaren ausländischen Hochschulabschluss handelt. Auch das ist in ANABIN nachprüfbar.

- Institutionen -> Suchen nach Institutionen
- Kriterieneingabe für Auswahl -> Suchen
- In der Auswahlliste die Hochschule durch Klicken auswählen
- Siehe „Status“

Die **Bewertung der ausländischen Hochschule** erfolgt in drei Stufen:

- H+
- H-
- H+/-

Eine mit H+ bewertete Institution ist auch in Deutschland als Hochschule anerkannt.

Ist für den Abschluss „entspricht“ oder „gleichwertig“ in Bezug auf einen deutschen Hochschulabschluss angegeben und die Hochschule mit „H+“ bewertet, so ist die im Sinne von § 19a AufenthG geforderte Voraussetzung bezüglich des Abschlusses erfüllt.

Ist für den Abschluss „bedingt vergleichbar“ in Bezug auf einen deutschen Hochschulabschluss angegeben, besteht keine Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss und die im Sinne von § 19a AufenthG geforderte Voraussetzung bezüglich des Abschlusses ist nicht erfüllt.

Ist der Abschluss in ANABIN nicht gelistet, können ggf. die Informationen unter „Abschlusstypen“ herangezogen werden. Ist kein entsprechender Abschlusstyp vorhanden, ist durch den Antragsteller eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beantragen.

Ist die Institution mit H- bewertet, handelt es sich nicht um eine anerkannte Hochschule. An diesen Institutionen können keine in Deutschland anerkehbaren Hochschulabschlüsse erworben werden. Die im Sinne von § 19a AufenthG geforderte Voraussetzung bezüglich des Abschlusses ist nicht erfüllt.

Ist die Institution mit H+/- bewertet, sind die Hinweise im Kommentarfeld zum Status der Hochschule zu beachten. Das Feld ist Teil der Detailansicht (Institution anklicken). Sollte das Feld nicht vorhanden sein oder der Inhalt keinen Hinweis auf die Bewertung des betreffenden Abschlusses geben, ist durch den Antragsteller eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beantragen. Ist die Institution in ANABIN nicht vorhanden, ist durch den Antragsteller eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beantragen.

Bei Ärzten erfolgt mit der Erteilung der Approbation die Anerkennung der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss; bei erteilter Berufserlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung ist in Bezug auf die aufenthaltsrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen für die Blaue Karte EU von einer Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss auszugehen.

Die Hochqualifizierten-Richtlinie sieht als optionale Regelung vor, dass durch eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung eine Qualifikation nachgewiesen werden kann, die dem Niveau eines Hochschulabschlusses vergleichbar ist. Dazu wurde mit § 19a Absatz 1 Nummer 1b AufenthG eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geschaffen. Da derzeit kein Verfahren existiert, mit dem die Vergleichbarkeit festgestellt werden könnte, wurde von der Verordnungsermächtigung bislang kein Gebrauch gemacht.

Als zweite Voraussetzung hat der Antragsteller einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot mit einem bestimmten Mindestgehalt vorzulegen. Die Mindestgehälter sind in § 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt, sie orientieren sich an der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und ändern sich deswegen jedes Jahr. Mit der Bezugnahme auf die „allgemeine“ Rentenversicherung wird klargestellt, dass es sich um bundeseinheitliche Gehaltsgrenzen handelt, die in allen Bundesländern gleichermaßen gelten. Sie werden jeweils zum Jahresende durch das Bundesministerium des Innern für das Folgejahr im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Für das Jahr 2012 erfolgte keine Bekanntgabe der Beträge.

Eine Anhebung der Gehaltsgrenzen nach § 2 BeschV zu Beginn eines Jahres hat keine Auswirkungen auf den Bestand einer bereits erteilten Blauen Karte EU. Eine erteilte Blaue Karte EU bleibt daher für die darin konkret genannte Beschäftigung und die erteilte Geltungsdauer gültig, auch wenn das Jahresgehalt nicht der neuen Gehaltsgrenze entspricht. Bei einer gegebenenfalls wegen Zeitablaufs erforderlichen Verlängerung der Blauen Karte EU sind jedoch die dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Gehaltsgrenzen zu erfüllen. Gleiches gilt im Fall eines Arbeitgeberwechsels in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung.

Das Mindestbruttogehalt, das im Regelfall für die Erteilung der Blauen Karte EU zu berücksichtigen ist, ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BeschV. Für das Jahr 2015 ergibt sich daraus ein Betrag von 48.400 Euro. Wird diese Mindestgehaltsgrenze erfüllt, bedarf die Erteilung der Blauen Karte EU nicht der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 BeschV).

Nach § 40 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu versagen, wenn der Ausländer als Leiharbeitnehmer (Arbeitnehmer in einem Zeitarbeitsunternehmen) tätig werden soll. Da sich diese Regelung somit ausschließlich auf zustimmungspflichtige Beschäftigungen bezieht und keine entgegengesetzte Regelung für zustimmungsfreie Beschäftigungen besteht, kann die Blaue Karte EU auch dann erteilt werden, wenn eine Beschäftigung in einem Zeitarbeitsunternehmen angestrebt wird und der Ausländer über den erforderlichen anerkannten oder vergleichbaren Hochschulabschluss verfügt und ihm ein Gehalt gezahlt wird, mit dem die Gehaltsgrenze nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BeschV (2015: 48.400 Euro) erfüllt wird.

Für Mangelberufe wurde eine verringerte Mindestbruttogehaltsgrenze in § 2 Absatz 2 BeschV bestimmt. Für das Jahr 2015 beträgt diese Grenze 37.752 Euro. Welche Berufe als Mangelberufe identifiziert wurden, ergibt sich ebenfalls aus § 2 Absatz 2 BeschV. Es handelt sich um Berufe, die zu den Gruppen 21, 221 und 25 der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ABI. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehören. Zu den Berufen zählen insbesondere Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Humanmediziner und aka-

demische Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Erteilung der Blauen Karte EU an diesen Personenkreis kann grundsätzlich nur nach Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Eine Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG wird nicht durchgeführt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 BeschV). Es wird lediglich die Prüfung durchgeführt, ob die Arbeitsbedingungen denen von Deutschen entsprechen. Soweit der Ausländer über einen inländischen Hochschulabschluss verfügt, bedarf die Erteilung der Blauen Karte EU an ihn auch in Mangelberufen mit der geringeren Gehaltsgrenze nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BeschV).

Soweit der Ausländer eine Beschäftigung in einem Mangelberuf anstrebt und die Gehaltsgrenze nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a BeschV (2015: 48.400 Euro) erfüllt, wird die Blaue Karte EU ohne Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit aufgrund der Rechtsgrundlage von § 2 Absatz 2 BeschV erteilt.

Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung werden grundsätzlich nur für Vollzeitbeschäftigungen erteilt. Dies gilt auch für die Blaue Karte EU. Sollte aus der Teilzeitbeschäftigung aber direkt ein tatsächliches Gehalt erzielt werden, mit dem die entsprechende Mindestgehaltsgrenze erfüllt wird, kann die Blaue Karte EU erteilt werden. Eine „Hochrechnung“ des aus der Teilzeitbeschäftigung erlangten Gehalts auf ein Gehalt einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigung erfolgt jedoch nicht.

In der AZRG-DV wurden in diesem Zusammenhang zwei Speichersachverhalte eingeführt, um eine differenzierte Erfassung und Auswertung nach den zwei unterschiedlichen Gehaltsgrenzen zu ermöglichen.

Bei erstmaliger Erteilung wird die Blaue Karte EU auf höchstens vier Jahre befristet, wenn der Arbeitsvertrag eine entsprechende oder längere Laufzeit vorsieht (§ 19a Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt.

Nach Artikel 12 Absatz 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie ist in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung vor jedem Arbeitsplatzwechsel die schriftliche Erlaubnis der Behörden des Mitgliedstaates einzuholen. Dies erfolgt durch Änderung der zum Aufenthaltstitel verfügbaren Nebenbestimmung zur Beschäftigung, in der Art der Tätigkeit und Arbeitgeber bestimmt sind. Vor Änderung der Nebenbestimmung ist im Wesentlichen zu prüfen, ob die Erteilungsvoraussetzungen nach § 19a Absatz 1 AufenthG auch für das Arbeitsverhältnis bei dem neuen Arbeitgeber vorliegen. Soweit es sich um ein Beschäftigungsverhältnis in Mangelberufen mit verringerter Mindestbruttogehaltsgrenze nach § 2 Absatz 2 BeschV handelt, ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Nach zweijähriger Beschäftigung ist für einen Wechsel oder die Fortführung des Arbeitsverhältnisses auf Grund von § 9 BeschV keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit mehr erforderlich. War der Ausländer vor Erteilung der Blauen Karte EU im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 4 AufenthG können aus diesen Voraufenthalten erworbene Rechte, wie z.B. nach § 9 BeschV, nicht auf den zwei-Jahres-Zeitraum nach § 19a Absatz 4 AufenthG angerechnet bzw. übertragen werden, da dies im Widerspruch zur Vorgabe der Richtlinie stehen würde.

Die Hochqualifizierten-Richtlinie räumt Inhabern einer Blauen Karte EU die Möglichkeit ein, sich bis zu zwölf aufeinander folgende Monate im Nicht-EU-Ausland aufzuhalten. Da § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG ein Erlöschen des Aufenthaltstitels bereits nach sechs Monaten Auslandsaufenthalt vorsieht, wurde mit § 51 Absatz 10 AufenthG eine Regelung eingeführt, die den für die Blaue Karte EU unschädlichen Aufenthalt von bis zu 12 Monaten außer der EU ermöglicht. In diese Neuregelung nach Absatz 10 wurden auch die Familienangehörigen einbezogen, da eine Beschränkung auf den Inhaber der Blauen Karte EU ein Mobilitätshindernis darstellen würde. Diese 12-Monatsfrist gilt auch für Auslän-

der, die aufgrund der Bestimmungen von § 19a Absatz 6 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben. Insofern kommt dem erforderlichen Eintrag der Rechtsgrundlage in den Aufenthaltstitel (siehe unter Teil D - Daueraufenthalt) eine besondere Bedeutung zu.

Da mit § 51 Absatz 10 AufenthG lediglich die Frist des Auslandsaufenthalts nach § 51 Absatz 1 Nummer 7 verlängert wird, sind die zu dieser Regelung entwickelten Grundsätze mit der Maßgabe 12 statt 6 Monate entsprechend anzuwenden. Wie das Bundesverwaltungsgericht ausführt, sind im Hinblick auf diese Vorschrift lediglich die Auslandsaufenthalte unschädlich, die nach ihrem Zweck typischerweise zeitlich begrenzt sind und die keine wesentliche Änderung der gewöhnlichen Lebensumstände in Deutschland mit sich bringen (Urteil vom 11.12.2012 BVerwG 1 C 15/11 - Rn. 16). Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei dem Zeitraum um eine ununterbrochene Abwesenheit handeln muss. Ein pauschales Zusammenrechnen mehrerer Auslandsaufenthaltszeiten führt jedoch nicht zum Erlöschen des Titels. Insofern führen z.B. von vornherein zeitlich befristete Auslandsaufenthalte, die ein Mitarbeiter für das inländische Unternehmen, bei dem er beschäftigt ist, nicht zum Erlöschen der Blauen Karte EU, wenn die 12-Monats-Frist oder eine von der Ausländerbehörde bestimmte längere Frist nicht überschritten wird.

Die Addition mehrerer Auslandsreisen, die jeweils die Frist unterschreiten, kann im Sinne von § 51 Absatz 1 Nummer 6 AufenthG zum Wegfall des Aufenthaltsrechts führen, wenn die Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grunde erfolgte. Eine Praxis, jeweils kurz vor Ablauf der 12 Monate kurzfristig in das Bundesgebiet einzureisen, kann ein Erlöschen des Titels dann nicht vermeiden (siehe dazu auch Nummer 51.1.5. der AVwV).

C. Familienangehörige

Ehegatten des Inhabers einer Blauen Karte EU haben einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG, auch wenn der Ehegatte vor der Einreise über keine deutschen Sprachkenntnisse verfügt (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AufenthG). Die in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Altersgrenze von 18 Jahren gilt aufgrund von § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG nur in den Fällen, in denen die Ehe zum Zeitpunkt der Einreise des Inhabers der Blauen Karte EU in das Bundesgebiet noch nicht bestand.

Da Familienangehörige des Inhabers eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 AufenthG erhalten, haben sie grundsätzlich auch Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG), soweit keine Fallgestaltung nach § 44 Absatz 3 AufenthG vorliegt, bei der kein Anspruch auf die Teilnahme am Integrationskurs besteht.

Für den Kindernachzug ergibt sich mit der Ergänzung von § 32 AufenthG, dass sich ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, wenn der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Blaue Karte EU besitzt oder die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und mindestens ein Elternteil eine Blaue Karte EU besitzt.

Die in § 27 Absatz 4 AufenthG bereits für Familienangehörige von Forschern oder Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte geltende Regelung, wonach die Aufenthaltstitel der Familienangehörigen die gleiche Gültigkeitsdauer wie der Aufenthaltstitel des Stammberechtigten haben, wurde um die Familienangehörigen des Inhabers einer Blauen Karte EU erweitert. Voraussetzung ist eine entsprechende Gültigkeit des Passes oder Passersatzes.

Mit der inzwischen erfolgten Ergänzung des § 27 AufenthG um den Absatz 5 wird auch Familienangehörigen von Inhabern einer Blauen Karte EU das Recht auf eine unbe-

schränkte Ausübung einer Erwerbstätigkeit eingeräumt. Im Aufenthaltstitel ist eine entsprechende Nebenbestimmung aufzunehmen.

Für den Ehegattennachzug und den Kindernachzug zu Inhabern einer Blauen Karte EU wurden in der Anlage zur AZRG-DV entsprechende Speichersachverhalte geschaffen.

D. Daueraufenthalt

Inhaber einer Blauen Karte EU haben nach § 19a Absatz 6 Satz 1 AufenthG nach 33 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. In Bezug auf die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse ist für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 19a Absatz 6 Satz 1 AufenthG § 19a Absatz 6 Satz 2 AufenthG zu beachten, nach dem die Ausnahmeregelungen nach § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 AufenthG entsprechend gelten, wobei insbesondere § 9 Absatz 2 Satz 5, erste Alternative AufenthG hier besondere Bedeutung zukommt, weil Inhaber einer Blauen Karte EU nach derzeitiger Rechtslage immer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen müssen. Der Inhaber einer Blauen Karte EU muss sich für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 19a Absatz 6 Satz 1 AufenthG lediglich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können, da er nach § 44 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AufenthG i.V.m. § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Integrationskursverordnung keinen Teilnahmeanspruch am Integrationskurs besitzt.

Für die frühzeitige Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 19a Absatz 6 Satz 3 AufenthG nach 21 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung ist jedoch der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse der Stufe B1 erforderlich. Die entsprechende Anwendung der Regelungen von § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 AufenthG können in Bezug auf die erforderlichen Sprachkenntnisse hier keine Anwendung finden, da § 19a Absatz 6 Satz 3 AufenthG ausdrücklich und in Abweichung dazu ein konkretes Sprachniveau vorschreibt.

Angerechnet werden Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU. Darüber hinaus werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 4 AufenthG i.V.m. §§ 2 Abs. 3, 3, 4, 5 oder 26 BeschV und Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher nach § 20 AufenthG angerechnet, wenn der Ausländer über einen Hochschulabschluss verfügt und ein Bruttogehalt erhielt, mit dem in dieser Zeit die nachfolgend genannten Mindestgehaltsgrenzen erfüllt wurden.

	Mindestgehalt nach § 2 Abs. 1 a) BeschV	Mindestgehalt nach § 2 Abs. 2 BeschV
2014	47.600 Euro (Jahr) 3.967 Euro (Monat)	37.128 Euro (Jahr) 3.094 Euro (Monat)
2013	46.400 Euro (Jahr) 3.867 Euro (Monat)	36.192 Euro (Jahr) 3.016 Euro (Monat)
2012	44.800 Euro (Jahr) 3.733 Euro (Monat)	34.944 Euro (Jahr) 2.912 Euro (Monat)
2011	44.000 Euro (Jahr) 3.667 Euro (Monat)	34.320 Euro (Jahr) 2.860 Euro (Monat)
2010	44.000 Euro (Jahr) 3.667 Euro (Monat)	34.320 Euro (Jahr) 2.860 Euro (Monat)

2009	43.200 Euro (Jahr)	33.696 Euro (Jahr)
	3.600 Euro (Monat)	2.808 Euro (Monat)

§ 19a Absatz 6 AufenthG fordert, dass mindestens 33 bzw. 21 Monate eine Beschäftigung nach Absatz 1 ausgeübt wurde. In § 19a Absatz 1 AufenthG ist auch die Erfüllung der Gehaltsgrenze enthalten. Das bedeutet, dass dem Inhaber einer Blauen Karte EU nur dann die Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann, wenn über den gesamten Zeitraum ein Gehalt bezogen wurde, das die jeweils anzuwendende Mindestgrenze erfüllt oder überschreitet. Soweit sich geringfügige Unterschreitungen durch die jährliche Neufestlegung der Mindestgehaltsgrenzen ergeben, in der Folge durch Gehaltserhöhungen die Mindestgehaltsgrenzen aber wieder erfüllt werden, ist dies für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis unschädlich. Allerdings muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungserlaubnis die anzuwendende Gehaltsgrenze erfüllt werden.

Der kürzeren Voraufenthaltszeit entsprechend sind lediglich für 21 bzw. 33 Monate Rentenversicherungsbeiträge nachzuweisen. Soweit in der Voraufenthaltszeit Zeiträume liegen, in der keine Rentenversicherungspflicht bestand, werden durch den Inhaber der Blauen Karte EU geleistete Nachzahlungen zur Erlangung eines entsprechenden Versicherungsanspruchs angerechnet. Zweck der Regelung ist es nicht, über einen bestimmten Zeitraum Versicherungsleistungen zu erbringen. Der Faktor "Zeitraum" als solcher wird bereits durch die Anforderung einer 21 bzw. 33 Monate dauernden hochqualifizierten Beschäftigung berücksichtigt. Gefordert wird in Bezug auf die Alterssicherung dagegen nur das, was bei einer Leistung von Pflichtbeiträgen über den entsprechenden Zeitraum an Versicherungsanspruch erworben würde. Soweit mit der "Nachversicherung" der Versicherungsanspruch erworben wird, der bei einer entsprechenden durchgängigen Zahlung erreicht worden wäre, ist diese Voraussetzung erfüllt.

Neben diesen Voraussetzungen sind die Voraussetzungen von § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 9 AufenthG zu erfüllen.

Der Zeitraum anrechenbarer Beschäftigungszeiten ist jedoch beschränkt durch das Datum des Inkrafttretens der Hochqualifizierten-Richtlinie. Es können somit nur Beschäftigungszeiten nach dem 19. Juni 2009 angerechnet werden.

In der Niederlassungserlaubnis ist die maßgebliche Rechtsgrundlage, hier „§ 19a Abs. 6 Satz 1 AufenthG“ bzw. „§ 19a Abs. 6 Satz 3 AufenthG“ einzutragen (vgl. § 59 Absatz 3 AufenthV).

Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU vorliegen, kann anstelle der Niederlassungserlaubnis die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erteilt werden. Der gleichzeitige Besitz einer Niederlassungserlaubnis und einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist ausgeschlossen. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist insbesondere auch die Erfüllung der fünfjährigen Aufenthaltszeit mit Blauer Karte EU. Im Gegensatz zur nationalen Niederlassungserlaubnis ist bei der Anrechnung von Aufenthaltszeiten zu beachten, dass die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU mit dem speziellen Hinweis „Ehem. Inh. der Blauen Karte EU“ nach § 59 Absatz 3 Satz 3 AufenthV nur in den Fällen erteilt werden kann, in denen der Antragsteller über einen anrechnungsfähigen Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren als Inhaber einer Blauen Karte EU verfügt. Ist der Antragsteller zwar im Besitz der Blauen Karte EU und wären zur Erfüllung des Fünf-Jahres-Zeitraumes Voraufenthaltszeiten mit einer Aufenthaltserlaubnis anzurechnen, darf der spezielle Zusatz nach § 59 Absatz 3 Satz 3 AufenthV nicht in die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU aufgenommen werden.

Bei Beantragung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU durch Ausländer, die sich zuvor mit einer Blauen Karte EU in anderen Mitgliedstaaten aufgehalten haben, muss

der Ausländer im Besitz einer im Bundesgebiet erteilten Blauen Karte EU sein und diese seit mindestens zwei Jahren besessen haben. Davor liegende Aufenthaltszeiten in anderen Mitgliedstaaten mit einer Blauen Karte EU, die in diesen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, werden auf die erforderlichen Zeiten nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG angerechnet, wenn die Aufenthaltsdauer in den anderen Mitgliedstaaten jeweils mindestens 18 Monate betrug. Kurzfristige Aufenthalte in anderen Mitgliedstaaten mit einer Blauen Karte EU des jeweiligen Mitgliedstaates werden vollständig nicht angerechnet.

Nicht angerechnet werden Zeiten, in denen sich der Ausländer nicht in der Europäischen Union aufgehalten hat. Diese Zeiten außerhalb der Europäischen Union unterbrechen jedoch den erforderlichen Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren nicht, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nicht überschreiten. Hat sich der Ausländer mehrmals kurzfristig außerhalb der Europäischen Union aufgehalten, darf die Gesamtzeit einen Zeitraum von 18 Monaten innerhalb des erforderlichen Fünfjahreszeitraums nicht überschreiten. Die Überschreitung dieser Zeiträume für den Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union hat zur Folge, dass der Fristlauf für den Fünfjahreszeitraum neu beginnt.

Für die Familienangehörigen des Inhabers der Blauen Karte EU, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30 oder 32 AufenthG erteilt wurde, gelten die gleichen Anrechnungs- und Unterbrechungsregelungen.

Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, die vormals im Besitz einer Blauen Karte EU waren, und ihre Familienangehörigen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sind, haben nach Artikel 16 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie die Möglichkeit, sich bis zu 24 aufeinander folgende Monate nicht innerhalb der Europäischen Union aufzuhalten. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erlischt entsprechend nach § 51 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 AufenthG bei diesen Personen erst bei einem Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union von mehr als 24 aufeinander folgenden Monaten. Die obigen Ausführungen § 51 Absatz 10 AufenthG finden entsprechende Anwendung.

E. Mobilität

Die Hochqualifizierten-Richtlinie wird in Großbritannien, Irland und Dänemark nicht umgesetzt. Da somit in diesen Staaten keine Blauen Karten EU auf der Grundlage der Hochqualifizierten-Richtlinie erteilt werden, können die Mobilitätsregelungen aus diesen Staaten heraus sowie auch in die Staaten hinein keine Anwendung finden.

Nach Artikel 18 Absatz 1 und 2 und Artikel 19 Absatz 1 und 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie haben Inhaber der Blauen Karte EU nach 18 Monaten des Besitzes einer Blauen Karte EU das Recht, sich zusammen mit ihren Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen und eine Blaue Karte EU für eine die Anforderungen erfüllende Beschäftigung im zweiten Mitgliedstaat zu beantragen. Die Frist zur Beantragung der Blauen Karte EU im zweiten Mitgliedstaat beträgt einen Monat. Gleiches gilt für die Familienangehörigen des Inhabers der Blauen Karte EU.

Zur Umsetzung dieser Mobilitätsregelungen wurde § 39 AufenthV um eine Nummer 7 ergänzt, nach der Inhaber einer Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedstaates und ihre Familienangehörigen nach der Einreise nach Deutschland ohne zusätzliches Visum eine Blaue Karte EU bzw. die Aufenthaltstitel zum Familiennachzug beantragen dürfen. Die Anträge müssen innerhalb eines Monats nach der Einreise nach Deutschland gestellt werden. Mit der Antragstellung wird die Erlaubnisfiktion von § 81 Absatz 3 AufenthG ausgelöst; den Antragstellern ist eine entsprechende Bescheinigung nach § 81 Absatz 5 AufenthG auszustellen.

Diese Regelungen gelten jedoch nur für Inhaber einer Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedstaates und ihre Familienangehörigen, wenn der Inhaber einer Blauen Karte EU für den Aufenthalt in Deutschland eine Blaue Karte EU beantragt.

Für die Erteilung der Blauen Karte EU an den Inhaber einer Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedstaates gelten uneingeschränkt die gleichen Voraussetzungen wie für einen Ausländer, der erstmals einen Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU stellt.

In Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Hochqualifizierten-Richtlinie müssen die nationalen Aufenthaltstitel im Feld „Art des Aufenthaltstitels“ die Bezeichnung „Blaue Karte EU“ in ihren jeweiligen Amtssprachen enthalten. Damit wird gewährleistet, dass die Behörden des zweiten Mitgliedstaates die besondere Rechtsstellung des Ausländers erkennen können. Es wird auf die nachfolgend abgebildete Sprachenliste verwiesen, in der die Bezeichnungen der Blauen Karte EU in den Amtssprachen der Union aufgeführt sind.

Bulgarien	синя карта на ЕС
Estland	ELi sinine kaart
Finnland	EU:n sininen kortti
Frankreich	carte bleue européenne
Griechenland	μπλε κάρτα της ΕΕ
Italien	Carta blu UE
Litauen	ES mėlynoji kortelė
Lettland	ES zilā karte
Malta	Karta Blu tal-UE
Niederlande	Europese blauwe kaart
Polen	niebieska karta UE
Portugal	Cartão Azul UE
Rumänien	Cartea Albastră a UE
Slowakei	modrá karta EÚ
Slowenien	modra karta EU
Schweden	EU-blåkort
Spanien	tarjeta azul UE
Tschechien	modrou kartou EU
Ungarn	EU kék kártya

Auf andere Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit anderer EU-Mitgliedstaaten findet § 39 Nummer 7 AufenthV keine Anwendung.

F. Weitere Verfahrensregelungen

Bei der Erteilung der Blauen Karte EU an einen Ausländer, der im Rahmen der Mobilitätsregelungen mit einer Blauen Karte EU aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland weiterwandert, bzw. bei der Versagung einer Blauen Karte EU, ist die Mitteilungspflicht nach § 91f Absatz 1 AufenthG und die damit verbundene Zentralstellenfunktion des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als nationale Kontaktstelle zu berücksichtigen.

Artikel 18 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie entspricht Artikel 19 Absatz 2 Satz 3 der Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG), weshalb § 91f Absatz 1 AufenthG weitgehend identisch mit § 91c Absatz 1 AufenthG ist. § 91f Absatz 1 AufenthG regelt die nach Artikel 18 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie erforderliche Mitteilung über die Erteilung einer Blauen Karte EU; diese muss jeweils erfolgen, wenn der Betroffene eine Blaue Karte EU bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union innehatte. Das BAMF erhält durch eine unverzügliche Mitteilung der Ausländerbehörde von der Entscheidung Kenntnis, so dass die Mitteilung an den betroffenen anderen Mitgliedstaat erfolgen kann.

Durch Satz 3 dieses Absatzes wird die Kommunikation zwischen den Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle erleichtert. Da die Ausländerbehörden die Erteilung einer Blauen Karte EU ohnehin an das Ausländerzentralregister (AZR) melden müssen, besteht die Möglichkeit, mit der AZR-Meldung zugleich auch im automatisierten Verfahren die Mitteilung an die nationale Kontaktstelle anzustoßen. Auf diese Weise wird der Arbeitsaufwand für die Ausländerbehörden vermindert, weil die entsprechenden Daten nicht zweimal gemeldet werden müssen.

§ 82 Absatz 6 AufenthG dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie, wonach die Inhaber einer Blauen Karte EU verpflichtet sind, den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats den Beginn der Phase der Arbeitslosigkeit mitzuteilen. Diese Verpflichtung wurde so ausgestaltet, dass sie sich nicht nur auf Inhaber einer Blauen Karte EU beschränkt, sondern sich auf alle befristeten Aufenthaltstitel zur Beschäftigung mit Ausnahme der Forscher nach § 20 AufenthG, die einem eigenen Verfahren unterliegen, bezieht. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18 oder 18a AufenthG oder eine Blaue Karte EU besitzen, sind solange verpflichtet, eine vorzeitige Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses der Ausländerbehörde mitzuteilen, bis bei ihnen nach § 9 BeschV die Aufnahme einer Beschäftigung nicht mehr der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf.

Eine entsprechende Belehrung des Ausländers ist durch die Ausländerbehörde aktenkundig vorzunehmen. Dazu kann das in der Anlage beigefügte Mustermerkblatt verwendet werden.

Wurde das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ausländer aufgelöst, erlischt die Blaue Karte EU nicht automatisch. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG steht es im Ermessen der Ausländerbehörde, den Aufenthaltstitel nachträglich zu befristen, wenn eine für die Erteilung wesentliche Voraussetzung entfallen ist. Dabei soll die Ausländerbehörde neben der Restlaufzeit des Aufenthaltstitels auch berücksichtigen, ob der Ausländer auf Beitragszahlungen beruhenden Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. In der verbleibenden Restlaufzeit des ursprünglichen Aufenthaltstitels bzw. in dem von der Ausländerbehörde verfügbaren nachträglich befristeten Zeitraum können sich die betroffenen Ausländer auch damit eine neue Beschäftigung suchen.

III. Hinweise zur Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche

Mit § 18c AufenthG wurde ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche eingeführt. Neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel, zu denen grundsätzlich auch die eigenständige Lebensunterhaltssicherung zu zählen ist, ist lediglich die Voraussetzung eines abgeschlossenen Hochschulstudiums zu erfüllen. Damit wird der Kreis der Berechtigten für einen solchen Titel durch deren Qualifikation definiert.

Es muss sich dabei um einen anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss handeln. Soweit für einen im Ausland erworbenen Studienabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder nicht erforderlich ist und ein Gleichwertigkeitsverfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nicht erfolgte, ist für die Frage, ob es sich um einen (faktisch) anerkannten Studienabschluss handelt, auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz abzustellen, die im Internet unter <http://anabin.kmk.org> öffentlich zugänglich sind (siehe unter Teil II B - Antragsteller).

Der Aufenthaltstitel ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. In der Regel soll ein Visum für diesen Zeitraum erteilt werden, soweit der Ausländer nicht ausdrücklich einen kürzeren Aufenthaltszeitraum beantragt hat. Der Aufenthaltstitel kann nicht über diesen

Zeitraum hinaus verlängert werden. Auch ist es nicht möglich, direkt nach der Ausreise mit diesem Aufenthaltstitel wieder zum selben Zweck einzureisen. § 18c Absatz 2 AufenthG sieht vor, dass sich der Ausländer mindestens so lange wieder im Ausland aufhalten muss, wie er sich zuvor mit dem Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufgehalten hat.

Der Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit. Eine Erwerbstätigkeit mit diesem Aufenthaltstitel kann aufgrund dieser Regelung auch nicht erlaubt werden. Der Aufenthaltstitel berechtigt auch nicht zur Durchführung einer Probearbeit, weil dies nach dem geltenden Arbeitsrecht einer Aufnahme der Erwerbstätigkeit entspricht, da mit der Arbeitsleistung bereits ein Bezahlungsanspruch ausgelöst wird.

Eine Erwerbstätigkeit kann erst mit dem Übergang zu einem Aufenthaltstitel nach den §§ 17, 18, 19, 19a, 20 oder 21 AufenthG erlaubt werden, wenn ein der Qualifikation angemessener Arbeitsplatz gefunden wurde oder die Voraussetzungen zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit vorliegen. Eine Ausreise ist vor Erteilung eines dieser Titel aufgrund der Regelung von § 39 Nummer 1 AufenthV nicht erforderlich.

Mit § 18c Absatz 3 AufenthG werden Inhaber eines Aufenthaltstitels für einen anderen Aufenthaltzweck als dem der Erwerbstätigkeit von dem Erwerb dieses Aufenthaltstitels ausgeschlossen. Damit kann § 39 Nummer 1 AufenthV zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG nur in den Fällen Anwendung finden, in denen der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18 bis 21 AufenthG ist. Ausgeschlossen ist auch die Erteilung des Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche an Ausländer, die sich nach Artikel 1 Absatz 2 i.V.m. Anhang II EG-VisaVO visumfrei im Bundesgebiet aufhalten. Dagegen kann den Staatsangehörigen eines in § 41 AufenthV genannten Staates nach visumfreier Einreise eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG für sechs Monate erteilt werden.

Nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV bedarf die Erteilung des Visums nach § 18c AufenthG auch für Zeiträume über drei Monate nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde.

Für diese gesetzliche Regelung wurde in der Anlage zur AZRG-DV der entsprechende Speichersachverhalt geschaffen.

Belehrung über die Mitteilungspflicht nach § 82 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz

Ihnen wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 / § 18a des Aufenthaltsgesetzes / eine Blaue Karte EU nach § 19a des Aufenthaltsgesetzes* erteilt.

Grundlage für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist Ihr Beschäftigungsverhältnis.

Wird Ihr Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf Ihres Aufenthaltstitels beendet, sind Sie verpflichtet, dies der Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Diese Mitteilungspflicht entfällt, sobald Sie zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, spätestens jedoch nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland.

* unzutreffendes ist zu streichen

10. Rückführung ausreisepflichtiger Minderheitenangehöriger (Roma, Ashkali und „Ägypter“) in die Republik Kosovo

10.1 Schreiben des Innenministeriums vom 16. April 2012, Az.: 4-13/KOS/2

Vorbemerkung:

Im Zuge der Auflösung des ehemaligen Jugoslawien kamen in den letzten rund 20 Jahren etwa 45.000 Menschen aus dem Kosovo nach Baden-Württemberg, nahezu die Hälfte davon Minderheitenangehörige (Roma, Ashkali und „Ägypter“). Mit Stand 31.12.2011 halten sich noch rund 1.560 ausreisepflichtige Personen, davon rund 1.250 Minderheitenangehörige aus dem Kosovo in Baden-Württemberg auf. Bei Rückführungen von Personen dieser ethnischen Minderheiten in die Republik Kosovo besteht aufgrund der Gesamtumstände in Fällen eines bereits langjährigen Aufenthalts in Deutschland die besondere Notwendigkeit einer qualifizierten Einzelfallprüfung, um den Belangen dieser Minderheiten aus der Republik Kosovo insbesondere unter humanitären Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Zugleich ist eine solche Prüfung erforderlich, um die mit der kosovarischen Seite vereinbarten Grundsätze einer schonenden und schrittweisen Rückführung angemessen umsetzen zu können. Für die vorzunehmende qualifizierte Einzelfallprüfung bei langjährigem Aufenthalt ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Bei Minderheitenangehörigen (Roma, Ashkali und „Ägypter“) erfolgt vor Rückführungen eine detaillierte Ermittlung der für die Rückkehr relevanten persönlichen Umstände.
- Deren konkrete Belange sind bei in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen zu berücksichtigen.
- Objektiv unzumutbare individuelle Härten sollen vermieden werden.
- Vorhandene Entscheidungsspielräume sind in diesem Zusammenhang regelmäßig zu Gunsten der Ausländer zu nutzen.
- Bei Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes mit besonderem Stellenwert zu berücksichtigen.
- Bei älteren Personen (ab 65 Jahre), Kranken, Pflegebedürftigen und Alleinerziehenden ist deren spezifische Schutzbedürftigkeit besonders zu beachten.

Vor diesem Hintergrund ergehen zur Umsetzung des Beschlusses des Petitionsausschusses vom 28. März 2012 nachfolgende Hinweise, die bei langjährigem Aufenthalt vor einer Rückführung in die Republik Kosovo zu beachten sind:

1. Asylrechtlicher Schutz

- 1.1 Hinweis auf die Möglichkeit zur Stellung eines Asyl(folge-)antrags**
- 1.2 Aussetzung der Rückführung bei Asylfolgeanträgen**
- 1.3 Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2-5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

2. Vom Asylverfahren unabhängige Aufenthaltsrechte

- 2.1 Qualifizierte Einzelfallprüfung**
- 2.2 Berücksichtigung von Integrationsleistungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG)**
- 2.3 Berücksichtigung besonderer Umstände**
 - 2.3.1 Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG)**
 - 2.3.2 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK)**
 - 2.3.3 Kindeswohl**

3. Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG

4. Freiwillige Rückkehr

- 4.1 Vorrang der freiwilligen Rückkehr**
- 4.2 Förderung der freiwilligen Rückkehr**

5. Rückführungen

- 5.1 Kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung (mehr) möglich**
- 5.2 Reintegration einbeziehen**
- 5.3 Mitführung vorhandener wichtiger Dokumente**

1. Asylrechtlicher Schutz

1.1 Hinweis auf die Möglichkeit zur Stellung eines Asyl(folge-)antrags

Rückführungen werden so terminiert, dass es den Ausreisepflichtigen möglich ist, gegebenenfalls beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Antrag auf Durchführung eines Asyl(folge-)verfahrens bzw. auf Feststellung etwaiger Abschiebungshindernisse (ggf. im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens) zu stellen.

1.2 Aussetzung der Rückführung bei Asylfolgeanträgen

Es wird auf § 71 Abs. 5 Satz 2 Asylverfahrensgesetz hingewiesen, wonach bei gestellten Asylfolgeanträgen die Rückführung der Ausreisepflichtigen bis zu einer Mitteilung des BAMF, ob ein weiteres Verfahren durchgeführt wird, nicht vollzogen werden darf.

1.3 Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2-5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Soweit Ausreisepflichtige keinen Asylantrag gestellt haben, ist das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 5 und 7 AufenthG unter Beteiligung des BAMF (§ 72 Abs. 2 AufenthG) sorgfältig zu prüfen. Art und Umfang der Prüfung richten sich nach dem Vorbringen des Ausländers und sonstigen konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen von Abschiebungsverboten.

2. Vom Asylverfahren unabhängige Aufenthaltsrechte

2.1 Qualifizierte Einzelfallprüfung

In jedem Einzelfall soll eine umfassende Prüfung erfolgen, ob asylverfahrensunabhängige Aufenthaltsrechte in Betracht kommen. Insbesondere sind die Möglichkeiten eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes zu prüfen.

2.2 Berücksichtigung von Integrationsleistungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG)

Besonders zu berücksichtigen ist bei der Einzelfallprüfung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden bzw. als abgeleitetes Aufenthaltsrecht für einen Elternteil, die Eltern bzw. Geschwister. Durch den am 1.7.2011 in Kraft getretenen § 25a AufenthG wird geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden, die zumindest teilweise in Deutschland aufgewachsen sind, eine eigene Aufenthaltsperspektive eröffnet, wenn sie sich in Deutschland gut integriert haben.

§ 25a AufenthG soll unter Berücksichtigung der Anwendungshinweise des Innenministeriums weit ausgelegt werden.

Kommt eine Aufenthaltserlaubnis für die Eltern, einen allein personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers oder für Geschwister nach § 25a Abs. 2 AufenthG nicht in Betracht, ist zu prüfen, ob dem Schutz der Familie durch die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG Rechnung getragen werden kann.

2.3 Berücksichtigung besonderer Umstände

2.3.1 Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG)

Die in Art. 6 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie (Kernfamilie) zu schützen und zu fördern hat, enthält eine Verpflichtung, bei Entscheidungen über den weiteren Aufenthalt auch die familiären Bindungen des Ausländers angemessen zu berücksichtigen.

Insbesondere Entscheidungen, die zu einer Trennung von Sorgerechtsinhabern trotz gemeinsamen Sorgerechts, zur Trennung von Personen, die ein Umgangsrecht innehaben, zur Trennung während einer Schwangerschaft oder zur Trennung von Familien während eines noch laufenden Asylverfahrens führen, bedürfen einer eingehenden Verhältnismäßigkeitsprüfung.

2.3.2 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK)

Nach Art. 8 Abs. 1 EMRK besitzt jedermann u.a. Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens. Daher kann bei Entscheidungen über den weiteren Aufenthalt auch dem Umstand, inwieweit ein Ausländer familiäre Bindungen (Kernfamilie) hat, entscheidende Bedeutung zukommen. Sofern ein rechtmäßiger Voraufenthalt vorliegt, auf Grund dessen der Ausländer auf die längerfristige Fortsetzung seines Aufenthaltes vertrauen darf (BVerwG, Urteil vom 30.04.2009, 1 C 3/08, Rn 20; BVerwG, Urteil vom 26.10.2010, 1 C 18/09, Rn 14), ist wegen des Rechtes auf Achtung des Privatlebens im Sinne des Art. 8 EMRK eine detaillierte Prüfung unter besonderer Berücksichtigung des Integrationsgrads des Ausländers (Verwurzelung) und einer Entwurzelung aus den Verhältnissen im Kosovo durchzuführen.

2.3.3 Kindeswohl

Grundsätzlich kommt dem Kindeswohl im Sinne des Art. 24 EU-Grundrechtecharta sowie der UN-Kinderrechtskonvention bei der Beurteilung eine herausgehobene Bedeutung zu. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, die kurz vor einem Schul- oder Ausbildungsabschluss stehen, soll ein bestehendes Ermessen zu Gunsten des Kindes bzw. Jugendlichen ausgeübt werden. Deshalb kommen Rückführungen während eines Schuljahres nur in Ausnahmefällen in Betracht. Gemäß Art. 24 Abs. 3 EU-Grundrechtecharta hat jedes Kind einen Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht dem Kindeswohl entgegen. Bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Umgang eines Kindes mit seinen Eltern sind deshalb in angemessener Weise auch die Belange des Kindes mit einzubeziehen und im Einzelfall zu untersuchen, ob eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist.

3. Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG

Kommt die Gewährung eines Aufenthaltsrechts nicht in Betracht, ist zu prüfen, ob die Rückführung des Ausreisepflichtigen nicht aus anderen (rechtlichen, tatsächlichen, dringenden humanitären oder persönlichen) Gründen vorübergehend auszusetzen ist (§ 60a Abs. 2 AufenthG).

Ob eine Unmöglichkeit der Rückführung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen besteht, ist unter umfassender Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falls zu bewerten. Ausreisehindernisse, die auf der Unmöglichkeit einer Rückführung aus rechtlichen Gründen beruhen, können auch aus inlandsbezogenen Rückführungsver-

boten folgen, wie sie sich aus dem Schutzbereich von Art. 6 GG oder aus Art. 8 EMRK herleiten lassen. Im Übrigen wird auf die beispielhaften Aufzählungen der Nr. 60a.2.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG-VwV) verwiesen.

Zur Beurteilung, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen eine Anwesenheit eines Ausländers im Bundesgebiet erfordern, wird auf die in Nrn. 25.4.1.4 - 25.4.1.7, 25.4.2.4.1 - 25.4.2.4.4 AufenthG-VwV dargelegten Grundsätze Bezug genommen. Dabei gilt, dass besondere Härten, insbesondere in Bezug auf Kinder und Jugendliche in Schul- oder Berufsausbildung, zu vermeiden und vorhandene Entscheidungsspielräume zu Gunsten der Ausländer zu nutzen sind.

4. Freiwillige Rückkehr

4.1 Vorrang der freiwilligen Rückkehr

Der freiwilligen Ausreise ist grundsätzlich Vorrang vor der Abschiebung zu geben.

Macht eine Person nachvollziehbar glaubhaft, dass die Ausreise zu einem bestimmten nahen Zeitpunkt ernsthaft beabsichtigt ist (z.B. durch Vorlage eines Flugtickets), und ist diese tatsächlich möglich und zu erwarten, kann ihr die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise auch dann eingeräumt werden, wenn die gesetzte Ausreisefrist bereits abgelaufen ist.

Die Ausreisepflichtigen sollen auf die Möglichkeiten der Rückkehrförderung hingewiesen und bei Interesse an die Rückkehrberatungsstellen verwiesen werden. Dies gilt nicht bei missbräuchlicher, insbesondere mehrfacher Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen.

4.2 Förderung der freiwilligen Rückkehr

Den in die Republik Kosovo zurückkehrenden Personen wird ein breiter Katalog an Fördermöglichkeiten geboten, der Gegenstand der Beratung durch die unteren Ausländerbehörden ist. Freiwillig zurückkehrende Personen erhalten im Rahmen des REAG-/GARP-Programms Hilfen in Form von Reisekosten, Reisebeihilfen und Starthilfen. Daneben stehen für diese Personen die möglichen Rückkehrhilfen des Landesprogramms Freiwillige Rückkehr zur Verfügung.

Baden-Württemberg finanziert darüber hinaus das Kosovo-Rückkehrprojekt „URA 2“ (deutsch: die Brücke) mit. Den Rückkehrern werden einzelfallbezogen umfangreiche Integrations-, Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen angeboten. Hierzu zählen z.B. Vermittlung von Wohnraum, Unterstützung bei der Arbeitssuche, bei Behördengängen und bei der Familienzusammenführung. Je nach den individuellen Bedürfnissen werden auch finanzielle Zuschüsse gewährt. Außerdem übernimmt URA 2 teilweise die Kosten für notwendige Sprachkurse und für berufliche Aus- und Fortbildung im Herkunftsgebiet. Die Integration zurückkehrender Kinder ist ein besonderes Anliegen von URA 2. Die Mitarbeiter organisieren speziell für Kinder landesweit Sprachkurse und bieten hierfür auch einen Bustransfer an. Inzwischen können Kinder auch eine Grundausrüstung für den Schulbesuch erhalten.

5. Rückführungen

5.1 Kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung (mehr) möglich

Rückführungen sollen nur erfolgen, wenn dem Ausreisepflichtigen die Einlegung eines Rechtsmittels mit aufschiebender Wirkung gegen die Rückkehrentscheidung oder im Hinblick auf die Erlangung eines weiteren Aufenthalts nicht (mehr) möglich ist.

5.2 Reintegration einbeziehen

Bei Rückführungen sollen im Interesse besonders Schutzbedürftiger die Reintegrationsmöglichkeiten der Republik Kosovo in die Entscheidung einbezogen werden. Deshalb muss Rückführungen von älteren Personen (ab 65 Jahre), Kranken, Pflegebedürftigen, Alleinerziehenden und Familien mit Kindern eine besondere Einzelfallprüfung vorausgehen.

Um nicht einzelne der kosovarischen Kommunen hinsichtlich ihrer Reintegrationsmöglichkeiten zu überfordern, ist zudem dafür Sorge zu tragen, dass sich die Rückführungen der Minderheitenangehörigen geografisch auf die in Frage kommenden Kommunen verteilen.

5.3 Mitführung vorhandener wichtiger Dokumente

Zu den Obliegenheiten des Ausländers gehört es, alle wichtigen Dokumente einschließlich Personenstandsurkunden und Zeugnisse bei seiner Rückführung mitzuführen.

Nach der Rückkehr in den Herkunftsstaat, z.B. die Republik Kosovo, wird jedoch häufig festgestellt, dass die erforderlichen Dokumente (insbesondere aktuelle Schulzeugnisse der Kinder und Jugendlichen) nicht vorliegen. Sie müssen aufwändig aus Deutschland beschafft werden, was die Wiedereingliederung verzögert.

Es ist daher bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung auf die Mitnahme aller vorhandenen Dokumente in geeigneter Weise hinzuwirken. Die Polizeibeamten, die die Rückführung durchführen, sind beim Vollzugsauftrag zu bitten, ebenfalls auf die Mitnahme dieser Dokumente hinzuwirken.

10. Rückführung ausreisepflichtiger Minderheitenangehöriger (Roma, Ashkali und „Ägypter“) in die Republik Kosovo
10.2 Verwurzelung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK);
Schreiben des Innenministeriums vom 24. August 2012, Az.: 4-13/KOS/2

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 30.04.2009, 1 C 3/08, Rn 20; BVerwG, Urteil vom 26.10.2010, 1 C 18/09, Rn 14) kommt eine Verwurzelung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK unter dem Gesichtspunkt des Rechtes auf Achtung des Privatlebens mit den entsprechenden aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts in Betracht.

Zwar kann aus Artikel 8 EMRK nicht unmittelbar ein Recht abgeleitet werden, sich in einem bestimmten Staat aufzuhalten und nicht ausgewiesen zu werden; es kann sich aber im Zusammenhang mit § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz ein inlandsbezogenes rechtliches Ausreise- bzw. Abschiebungshindernis ergeben.

Personen ohne ein Aufenthaltsrecht sind ausreisepflichtig; sie können deshalb nur in besonders gelagerten atypischen Einzelfällen die berechnete Erwartung haben, ihren Aufenthalt im Bundesgebiet fortsetzen zu können.

Solche Einzelfälle kommen in Betracht, wenn ein vom Aufenthaltsstaat erzeugter und damit ihm zurechenbarer, den Ausländer begünstigender Rechtsschein geschaffen worden ist, der bei dem Ausländer zu Recht die Erwartung und das berechnete Vertrauen auf den Fortbestand seines Aufenthalts begründet.

I. Fallgruppen, in denen Ausnahmen vom rechtmäßigen Voraufenthalt in Betracht kommen können

Ausnahmen vom Grundsatz eines rechtmäßigen Voraufenthaltes kommen in den nachstehend genannten Fallgruppen in Betracht.

Ist eine solche Fallgruppe einschlägig, ist eine Prüfung der Verwurzelung/Entwurzelung im Sinne einer Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der unter II. genannten Gesichtspunkte eröffnet.

1. Staatlich angeordneter Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG wegen einer Gefährdung im Herkunftsland

Durch einen staatlich angeordneten Abschiebestopp gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG beruht der Aufenthalt des Ausländers nicht mehr ausschließlich auf dessen Willen, sondern zumindest auch auf zurechenbarem staatlichen Handeln. Der Staat gibt zu erkennen, dass er vorübergehend von der Durchsetzung einer bestehenden Ausreisepflicht Abstand nimmt. Sofern der Abschiebestopp im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern wegen drohender Gefährdung im Herkunftsstaat mehr als sechs Monate andauert, ist die Prüfung nach II. eröffnet.

Im Hinblick auf Minderheitenangehörige Roma, Ashkali und „Ägypter“ aus der Republik Kosovo liegen die Voraussetzungen eines förmlichen Abschiebestopps gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG nicht vor.

Jedoch hat das Absehen von der Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht, das seit August 2011 aufgrund der Zeitdauer von über zwölf Monaten einen Rechtsscheinbestand geschaffen, der bei den langjährig im Bundesgebiet aufhaltigen Minderheitenange-

hörigen eine Vertrauenssituation erweckt hat, staatlicherseits könnte von der Durchsetzung der Ausreisepflicht Abstand genommen werden.

Nachdem Verwurzelungen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 EMRK, die bewirken, dass die sozialen Bindungen des Ausländers im Aufenthaltsstaat für sein Privatleben konstitutiv sind, nur auf der Grundlage eines langjährigen Aufenthaltes in Betracht kommen können, ist mindestens auf eine Regelaufenthaltszeit von 8 Jahren abzustellen. Demzufolge ist die Prüfung nach II. im Hinblick auf Minderheitenangehörige der Roma, Ashkali und „Ägypter“ aus der Republik Kosovo in den Fällen eröffnet, in denen eine Einreise in das Bundesgebiet in der Regel bis spätestens 31. Dezember 2004 erfolgt ist.

2. Rechtswidriger Aufenthalt, der seit der letzten Einreise nicht lediglich kurzfristig rechtmäßig war

Durch die Gewährung eines Aufenthaltstitels, der einen rechtmäßigen Aufenthalt begründet, hat der Staat einen Rechtsschein gesetzt, der ein Vertrauen auf einen längeren Aufenthalt begründen kann. Dabei ist jedoch auch eine evtl. vorliegende Zweckgebundenheit des Aufenthaltsrechts zu berücksichtigen. Deswegen sind Aufenthaltszeiten, die insbesondere Inhaber eines Touristenvisums oder einer Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens nach § 55 Abs. 1 AsylVfG absolviert haben, außer Betracht zu lassen. Wegen der Zweckgebundenheit solcher Aufenthaltsgenehmigungen können deren Inhaber nämlich nicht auf einen längerfristigen Aufenthalt vertrauen. In den übrigen Fällen eines aktuell rechtswidrigen Aufenthalts, der seit der letzten Einreise nicht lediglich kurzfristig rechtmäßig war, ist demgegenüber eine Prüfung nach II. eröffnet.

II. Berücksichtigung von Integrationsleistungen und Zumutbarkeit der Reintegration im Herkunftsstaat

Sofern eine der unter I. genannten Fallgruppen einschlägig ist, ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Kriterien vorzunehmen. Schematische Lösungen verbieten sich.

Eine Anwendung der sog. Boultif-Kriterien, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als Abwägungsleitlinien für die Rechtfertigung von Eingriffshandlungen gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK entwickelt hat (EGMR, Urt. v. 2.8.2001, Nr.54273/00, Boultif./Schweiz, InfAuslR 2001, 476 Rn. 48) kommt schon deswegen nicht in Betracht, da die Boultif-Kriterien nach der Rechtsprechung des EGMR einen rechtmäßigen Aufenthalt voraussetzen (vgl. EGMR, Urt. v. 8.4.2008, Nr. 21878/06, Nyanzi ./ Vereinigtes Königreich, ZAR 2010, 189), es vorliegend aber gerade um Ausnahmen von der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts geht.

1. Kriterien für eine positive Integrationsprognose

In die Gesamtabwägung sollen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte eingestellt werden:

- Dauer des Aufenthalts (In der Regel mindestens die Regelaufenthaltszeit von acht Jahren)
- Lebensalter
- im Inland geboren
- im frühen Kindesalter eingereist
- keine Unterbrechungen des Aufenthalts

- Beachtung gesetzlicher Vorschriften
- keine Begehung von Straftaten (außer Betracht bleiben Strafen bis zu 50 Tagessätzen, bzw. bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten nach dem AsylVfG oder dem AufenthG)

- gute Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens A2)
- Teilnahme am gesellschaftlichen Leben

- Sicherung des Lebensunterhalts
- kein Anspruch auf Sozialleistungen
- Ausbildung und Schulabschluss
- sonstige besondere Befähigungen
- positive Zukunftsprognose möglich

- Zusammenleben mit Familienangehörigen
- Familien mit Kindern
Bei volljährigen Kindern ist ein früheres Fehlverhalten der Eltern nicht zuzurechnen (BVerwG, Urt. v. 27.1.2009, 1 C 40/07, BVerwGE 133, 72, 83, Rn 22).
- regelmäßiger Schulbesuch der Kinder

2. Reintegration im Herkunftsstaat

Die Zumutbarkeit der Reintegration im Herkunftsstaat ist insbesondere unter Berücksichtigung der Kenntnisse der Sprache des Herkunftsstaates, des Lebensalters, der Schul- und Berufsausbildung, der Vertrautheit mit den Verhältnissen im Herkunftsstaat und der zur Verfügung stehenden Hilfen bei der Wiedereingliederung zu beurteilen.

III. Zustimmungsvorbehalt des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Entscheidung der Ausländerbehörde über die Erteilung oder Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Fälle, die unter die oben unter I. genannten Fallgruppen fallen und bei denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK in Betracht kommen kann, sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe mit Sachverhaltsdarstellung und Entscheidungsvorschlag zur Zustimmung vorzulegen, sofern die Einreise in das Bundesgebiet in der Regel bis spätestens 31. Dezember 2004 erfolgt ist. Im Zweifel sollte eine Vorlage an das Regierungspräsidium erfolgen.

11. Verlängerung der Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien gemäß § 60a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG; Schreiben des Innenministeriums vom 30. September 2014, Az.: 4-13/SYR/4

Um der äußerst angespannten Sicherheitslage in Syrien Rechnung zu tragen, haben sich die Innenminister und -senatoren darauf verständigt, Abschiebungen nach Syrien für weitere 12 Monate auszusetzen.

Das Bundesministerium des Innern hat sein gemäß § 60a Abs. 1 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erforderliches Einvernehmen erteilt.

Deshalb wird gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG aus humanitären Gründen und mit sofortiger Wirkung angeordnet, Abschiebungen nach Syrien weiterhin bis zum

30. September 2015

auszusetzen.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind Personen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde, Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54 oder 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 bis 11 AufenthG vorliegen oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben können.

Personen, bei denen aufgrund dieser Anordnung vorübergehend die Abschiebung ausgesetzt wird, sind gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG entsprechende Bescheinigungen auszustellen.

Die Passbeschaffung für syrische Staatsangehörige ist auf die Aufforderung, vorhandene Reise- oder sonstige Dokumente vorzulegen, zu beschränken. Die Betroffenen sind weiterhin nicht mehr zur Vorsprache bei der Syrischen Botschaft oder zur Beschaffung von Dokumenten über einen Vertrauensanwalt, Verwandte, Bekannte usw. aufzufordern. Vertrauensanwälte werden weiterhin nicht mehr beauftragt.

Nachdem die Beantragung neuer syrischer Reisepässe in den meisten Fällen nach wie vor unzumutbar lange dauert, sollte von der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung ausgegangen werden. Es können Ausweisersatzpapiere ausgestellt werden. Reiseausweise für Ausländer sollten aber nur ausgestellt werden, wenn Reisebedarf geltend gemacht wird. Sofern in diesen Fällen die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, können auch Aufenthaltstitel (und nicht lediglich Fiktionsbescheinigungen) erteilt werden.

12. Arbeitshilfe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Änderung der Beschäftigungsverordnung zum 1. Juli 2013

Zu § 1 (Anwendungsbereich der Verordnung, Begriffsbestimmungen)

In Absatz 1 wird der Anwendungsbereich der Verordnung geregelt. Dadurch wird deutlich, dass Gegenstand der Verordnung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist, unabhängig davon, ob ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden soll oder ob es um den Arbeitsmarktzugang für die in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer geht, die keinen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung haben.

In Absatz 2 wird die Vorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit definiert. Die Definition entspricht den bestehenden gesetzlichen Vorgaben des § 39 AufenthG. Damit werden in den einzelnen Regelungen der Verordnung Verweise entbehrlich. Dadurch wird die Verordnung leichter lesbar. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 2 (Hochqualifizierte, Blaue Karte EU, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen)

Mit dieser Vorschrift werden die Regelungen, die bisher die Voraussetzungen für die Zulassung zur Beschäftigung von besonders qualifizierten Fachkräften regeln, zusammengefasst (dies waren die bisherigen §§ 3, 3a, 3b, § 27 Absatz 1 Nr. 1, § 27 Absatz 2, und § 41a BeschV).

Absatz 1 Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 3. Im Gegensatz zu dieser früheren Vorschrift wird bei dem Personenkreis der Hochqualifizierten generell auf die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis verzichtet. Nach dem bis zum 30. Juni 2013 geltenden Recht war die Zustimmungsfreiheit auf die Regelbeispiele der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen sowie an Lehrpersonen, die in herausgehobener Position tätig sind, beschränkt.

Absatz 1 Nummer 2 enthält die Regelungen zur Erteilung einer Blauen Karte EU, die sich nach bisher geltendem Recht in § 3a und § 41a Absatz 1 BeschV befinden.

Absatz 1 Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 3b BeschV, nach dem ausländische Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss ohne Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis für die Aufnahme einer dem Studium angemessenen Beschäftigung erhalten können.

Absatz 2 enthält die bisherigen Regelungen zur Erteilung einer Blauen Karte an Fachkräfte in Mangelberufen. Diese können mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Blaue Karte EU erhalten, wenn sie zu vergleichbaren Arbeitsbedingungen beschäftigt sind, wie inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auf die Vorrangprüfung wird dabei jedoch verzichtet. Bisher befanden sich die Regelungen in § 27 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und § 41a Absatz 2 BeschV.

Absatz 3 enthält als Auffangtatbestand die bisherige Regelung des § 27 Absatz 1 Nummer 1 BeschV, nach der ausländische Hochschulabsolventen mit ausländischem Hochschulabschluss eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 4 AufenthG zur Ausübung einer ihrer Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erhalten können. Im Gegensatz zu den Erteilungsvoraussetzungen der Blauen Karte EU ist hier kein Mindesteinkommen erforderlich. Die Bundesagentur für Arbeit muss aber wie in den Fällen des bisherigen § 27 Absatz 1 Nummer 1 der Beschäftigung zustimmen. Dabei führt sie sowohl die Vorrangprüfung als auch die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch.

Die Regelung des bisherigen § 27 Absatz 1 Nummer 2 BeschV wurde nicht in die neue Verordnung übernommen. IT-Fachkräfte mit Hochschulausbildung haben seit dem 1. August 2012 die Möglichkeit, die Blaue Karte EU in Mangelberufen in Anspruch zu nehmen. Diejenigen IT-Fachkräfte, die keinen Hochschulabschluss vorweisen können, haben bei entsprechendem Bedarf an Arbeitskräften zukünftig die Möglichkeit, auf der Grundlage des neuen § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BeschV Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten.

Absatz 4 enthält die bisherige Regelung des § 41a Absatz 1 Satz 2, wonach das Bundesministerium des Innern das für die Erteilung der Blauen Karte EU maßgebliche Mindestgehalt jährlich im Bundesanzeiger bekannt gibt.

Zu § 3 (Führungskräfte)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4 BeschV.

Zu § 4 (Leitende Angestellte und Spezialisten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 28 BeschV.

Zu § 5 (Wissenschaft, Forschung und Entwicklung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 5 BeschV. Die Zustimmungsfreiheit für die Beschäftigung von Lehrkräften im Bereich der Privatschulen wird dabei über die Beschäftigung an Ersatzschulen hinaus auf die Beschäftigung an Ergänzungsschulen ausgeweitet, soweit diese nach den Schulgesetzen der Länder als allgemeinbildende Schulen anerkannt sind.

Zu § 6 (Ausbildungsberufe)

Mit dieser Vorschrift werden die Voraussetzungen neu geregelt, unter denen ausländische Fachkräfte zu Beschäftigungen in den Ausbildungsberufen zugelassen werden können. Nach dem geltenden Recht ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung in den Ausbildungsberufen auf Ausländerinnen und Ausländer beschränkt, die eine Berufsausbildung in Deutschland absolviert haben und im erlernten Beruf arbeiten möchten. Diese Möglichkeit besteht für die Beschäftigung in allen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer.

Fachkräfte, die ihre berufliche Qualifikation zur Beschäftigung in Ausbildungsberufen im Ausland erworben haben, können nach dem bislang geltendem Recht keinen Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Einzige Ausnahme ist die Zulassung von Pflegefachkräften, wenn die Bundesagentur für Arbeit eine Vermittlungsabsprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes getroffen hat.

Absatz 1 sieht entsprechend dem bisherigen § 27 Absatz 1 Nummer 4 BeschV vor, dass Ausländerinnen und Ausländer, die in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben, eine ihrer beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung aufnehmen können. Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe sind alle anerkannten Aus- und Fortbildungsabschlüsse nach BBiG und HwO sowie vergleichbare bundes- oder landerechtlich geregelte Berufsabschlüsse oder diesen Berufsabschlüssen entsprechende Qualifikationen. Umfasst sind z.B. auch schulische Ausbildungen, die zu einem reglementierten Beruf führen (z.B. Erzieher, Krankenpfleger).

Absatz 1 Satz 2 stellt entsprechend der bisherigen Definition der qualifizierten Berufsausbildung in § 25 Satz 2 BeschV klar, dass eine Beschäftigung wie bisher nur möglich ist, wenn die berufliche Qualifikation im Rahmen einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung er-

worben worden ist. Dabei ist aber nicht mehr Voraussetzung, dass die Beschäftigung direkt im Anschluss an die Ausbildung erfolgt.

Absatz 2 regelt, dass ausländische Fachkräfte, die ihre berufliche Qualifikation im Ausland erworben haben, künftig grundsätzlich zur Beschäftigung in allen staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen zugelassen werden können, soweit die Zulassung erforderlich wird, um die Nachfrage nach entsprechend qualifizierten Kräften ausreichend zu decken.

Um zu gewährleisten, dass die ausländischen Kräfte die für eine Beschäftigung als Fachkraft erforderliche Qualifikation besitzen, muss die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einer in Deutschland absolvierten qualifizierten Berufsausbildung nach den Regelungen des Bundes oder der Länder zur beruflichen Anerkennung festgestellt haben.

Um bei zukünftig auftretendem Bedarf flexibel reagieren zu können, sieht die Regelung für die Bundesagentur für Arbeit Elemente zur Steuerung der Zulassung der ausländischen Fachkräfte vor, von denen eines zusätzlich erfüllt sein muss:

Nach Nummer 1 kann die Erteilung der Zustimmung daran geknüpft werden, dass die Fachkräfte auf der Grundlage einer Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit angeworben werden. Dieses Steuerungselement ist bereits im geltenden Recht bei der Gewinnung von Pflegefachkräften vorgesehen, kann aber zukünftig auch für andere Berufe und Berufsgruppen getroffen werden.

Die Nummer 2 sieht vor, dass die Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der vorhandenen Arbeitsmarktdaten über die Entwicklung des Arbeitskräfteangebots und die Arbeitskräftenachfrage für einzelne Berufe und Berufsgruppen feststellen kann, dass die Zulassung aufgrund der vorhandenen Engpässe arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist. Dazu setzt die Bundesagentur für Arbeit den Beruf auf die Positivliste. Erst wenn ein Beruf auf der Positivliste steht, ist die Zuwanderung möglich. *Hinweis IM BW: Die Positivliste ist auf der Internetseite der ZAV veröffentlicht (www.zav.de/positivliste). Von einem Abdruck hier wird abgesehen.*

Nach Absatz 3 erfolgt die Zustimmung zur Beschäftigung ohne Vorrangprüfung. Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit bleibt in beiden Fällen, dass die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer inländischer Facharbeiterinnen und Facharbeiter entsprechen.

Zu § 7 (Absolventen deutscher Auslandsschulen)

Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen für Absolventen deutscher Auslandsschulen zusammen.

Zur weiteren Erleichterung ihrer Zulassung sieht die Nummer 1 dabei vor, dass den Absolventen deutscher Auslandsschulen, die einen ausländischen Hochschulabschluss besitzen, der Aufenthaltstitel für die Aufnahme einer ihrem Studium entsprechenden Beschäftigung künftig zustimmungsfrei erteilt werden kann. Nach dem bis zum 1. Juli 2013 geltenden Recht setzte die Zulassung in diesen Fällen eine Zustimmung voraus, die von der Bundesagentur für Arbeit bereits jetzt ohne Vorrangprüfung erteilt wird.

Da davon auszugehen ist, dass auch die Absolventen deutscher Auslandsschulen, die an Stelle einer Hochschulausbildung in ihrem Herkunftsstaat zusätzlich eine in Deutschland als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung absolviert haben, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration mitbringen, soll ihnen die Aufnahme von Beschäftigungen in den Ausbildungsberufen in der selben Weise erleichtert werden. Dazu sieht die Regelung der

Nummer 2 vor, dass ihnen die Aufnahme von Beschäftigungen, die ihren Ausbildungen entsprechen, ebenfalls ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht werden kann.

Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 1 BeschV. Nach dieser Vorschrift kann den Absolventen deutscher Auslandsschulen eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung in Deutschland weiterhin ohne Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit und damit unabhängig von der Situation auf dem deutschen Ausbildungsmarkt erteilt werden.

Zu § 8 (Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)

Mit der Vorschrift wird die bisherige Regelung des § 24 BeschV unter Anpassung an die Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Gesetz vom 6. Dezember 2011, BGBl. I S. 2515) übernommen.

Die Vorschrift regelt die Zustimmung zu einer Beschäftigung, die ausländische Fachkräfte im Rahmen von Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit erbringen oder die zur Erreichung der Voraussetzungen der Berufszulassung beziehungsweise des Führens der Berufsbezeichnung erforderlich ist. So sehen bestimmte Regelungen des Bundes oder der Länder zur beruflichen Anerkennung im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung Verfahren zur Überprüfung der beruflichen Kompetenzen vor, die praktische Tätigkeiten umfassen können (z.B. Qualifikationsanalyse nach § 14 BQFG).

In den reglementierten Berufen sind für die endgültige Berufszulassung gegebenenfalls bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen (z.B. Anpassungslehrgänge, Sprachkurse, Lehrgänge zur Vorbereitung auf Prüfungen), die praktische Tätigkeiten umfassen oder erforderlich machen können. Für den Zeitraum der Erfüllung dieser Voraussetzungen kann ein Aufenthaltstitel zur Beschäftigung nach § 17 oder § 18 AufenthG erteilt werden.

Im Gegensatz zum früheren § 24 BeschV erfordert die neue Regelung aber nicht mehr, dass bereits ein künftiges Arbeitsverhältnis vorliegt, zu dem durch die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung erteilt werden soll.

Zu § 9 (Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Voraufenthalt)

Mit der Vorschrift werden die bisher in § 3b der Beschäftigungsverfahrensverordnung enthaltenen Regelungen über den uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt nach zweijähriger Beschäftigung oder dreijährigem Aufenthalt in die Beschäftigungsverordnung übernommen.

Von der Anrechnung auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 ausgeschlossen sind nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 künftig nur noch Beschäftigungszeiten, für die die Ausländerin oder der Ausländer auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war. Nach geltender Rechtslage ist auch die Anrechnung von zustimmungsfreien Beschäftigungszeiten nach der bisherigen BeschV oder der bisherigen BeschVerfV ausgeschlossen, zum Beispiel Beschäftigungszeiten von Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen.

Zu § 10 (Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 31 BeschV. Zu Klarstellung wird die Regelung, wonach die Zustimmung ohne Vorrangprüfung erteilt wird, in einem eigenen Satz geregelt und die Vorschrift in zwei Absätze untergliedert.

Zu § 11 (Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer, Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 26 BeschV. Die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU in § 45 Absatz 3 BeschV bis Juli 2015 geltende Befristung der erstmaligen Zustimmung zur Beschäftigung der Spezialitätenköche auf ein Jahr wird dabei mit dem neuen Absatz 2 Satz 2 in die Vorschrift übernommen. Zusätzlich wird klargestellt, dass die Zustimmung nach Absatz 1 ohne Vorrangprüfung erteilt wird. Der Anwendungsbereich des Absatzes 3 wird auf die Beschäftigungen nach den Absätzen 1 und 2 begrenzt.

Zu § 12 (Au-pair-Beschäftigungen)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 20 BeschV. Das Höchstalter für die Au-pair-Beschäftigungen wird von 25 auf 27 Jahre angehoben und die deutsche Sprache muss in der Gastfamilie nicht mehr wie bisher als Muttersprache gesprochen werden. Es ist künftig lediglich erforderlich, dass Deutsch als Familiensprache gesprochen wird. In Familien, in denen Deutsch nicht als Muttersprache sondern als Familiensprache gesprochen wird, dürfen die Au-Pairs jedoch nicht aus dem Heimatland der Gasteltern stammen. Zusätzlich wird klargestellt, dass die Zustimmung ohne Vorrangprüfung erteilt wird.

Zu § 13 (Hausangestellte von Entsandten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 22 BeschV. Zusätzlich wird die Zustimmung zur Beschäftigung auch für Personen ermöglicht, die auf der Grundlage der Wiener Übereinkommen über diplomatische und über konsularische Beziehungen als private Hausangestellte zur Kinderbetreuung bereits im Ausland eingestellt worden sind. Zusätzlich wird klargestellt, dass die Zustimmung ohne Vorrangprüfung erteilt wird. Nicht erfasst werden dagegen private Hausangestellte von in Deutschland akkreditierten Diplomatinen und Diplomaten. Für diesen Personenkreis gelten nach wie vor die Bestimmungen der Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes.

Zu § 14 (Sonstige Beschäftigungen)

In dieser Vorschrift werden die bisherigen Regelungen für die Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen (§ 9 BeschV), und über die Zulassung von Studenten und Schülern aus dem Ausland zu Ferienbeschäftigungen in Deutschland (§ 10 BeschV) zusammengefasst.

Zu § 15 (Praktika zu Weiterbildungszwecken)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 2 BeschV. In die Nummer 2 werden zusätzlich auch Praktika einbezogen, die im Rahmen von Programmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit gefördert werden.

Zu §§ 15a, b und c (Saisonbeschäftigungen, Schaustellergehilfen und Haushaltshilfen)

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen §§ 18, 19 und 21 BeschV (Saisonbeschäftigungen, Schaustellergehilfen und Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen). Inhaltlich haben sich keine Änderungen zum bisherigen Recht ergeben.

Ursprünglich sollten diese Regelungen gestrichen werden. Da die Regelungen aufgrund der Forderung des Bundesrates wieder in die Verordnung aufgenommen werden mussten, hat sich ein Redaktionsversehen in § 30 ergeben. Die Vorschriften zur Saisonarbeit zur Beschäf-

tigung von Schaustellergehilfen und Haushaltshilfen fallen **nicht** unter die Nichtbeschäftigungsfiktion des § 30 Nummer 2 BeschV (näheres dazu siehe § 30).

Zu § 16 (Geschäftsreisende)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 BeschV. Danach ist bei Personen, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber bis zu längstens drei Monate im Jahr in das Bundesgebiet entsandt werden, um hier Verträge abzuschließen, keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich. Die Nummer 2 wird an die Bedürfnisse des heutigen Geschäftslebens angepasst, in denen die Dienstleistungserbringung und der Handel mit Dienstleistungen eine zunehmende Rolle spielt.

Danach gilt die Zustimmungsfreiheit auch für Tätigkeiten, die zur Vorbereitung von Vertragsangeboten oder zur späteren Überwachung der Ausführung des Vertrages erforderlich sind.

Mit der Nummer 3 werden in die Regelung Personen neu aufgenommen, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber für bis zu ebenfalls längstens drei Monate im Jahr in eine Niederlassung in Deutschland entsandt werden, um die Abläufe im deutschen Unternehmensteil zu überwachen und dessen Geschäftstätigkeit zu steuern. Auch die Gründung eines inländischen Unternehmensteils ist von der Neuregelung künftig umfasst, um die Vorschrift an die Definition der Geschäftsreisenden im Freihandelsrecht anzupassen.

Zu § 17 (Betriebliche Weiterbildung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 3 BeschV, nach der im Ausland beschäftigte Fachkräfte international tätiger Konzerne oder Unternehmen für bis zu drei Monate im Jahr in den inländischen Konzern- oder Unternehmensteilen entsandt werden können, um hier an betrieblichen Weiterbildungen teilzunehmen oder als Fortbilder Schulungen durchzuführen.

Zu § 18 (Journalistinnen und Journalisten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8 BeschV.

Zu § 19 (Werklieferungsverträge)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 11 BeschV, Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 36 BeschV. Die Befristungsregelung des Satzes 2 wurde in den Satz 1 übernommen.

Zu § 20 (Internationaler Straßen- und Schienenverkehr)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 13 BeschV. Ergänzend wird die Überführung von Fahrzeugen geregelt und die Vorschriften zur Personenbeförderung mit Schienenfahrzeugen klarer gefasst.

Zu § 21 (Dienstleistungserbringung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 15 BeschV.

Zu § 22 (Besondere Berufsgruppen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 7 BeschV. In Nummer 5 wird auf die Anzeigepflicht des Arbeitgebers gegenüber der Bundesagentur für Arbeit bei der Beschäftigung von Fotomodellen, Werbetypen, Mannequins oder Dressmen verzichtet.

Mit Nummer 7 wird die Vorschrift um einen neuen Zulassungstatbestand für Dolmetscher ergänzt.

Zu § 23 (Internationale Sportveranstaltungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 12 BeschV.

Zu § 24 (Schifffahrt- und Luftverkehr)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 14 BeschV.

Zu § 25 (Kultur und Unterhaltung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 23 BeschV.

Zu § 26 (Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 34 BeschV. Es wird klargestellt, dass die Vorschrift auf die Ausübung jeder Beschäftigung und auf Entsendungstatbestände anwendbar ist. Außerdem wird die Republik Korea in den Kreis der Länder aufgenommen, für die die Regelung gilt.

Zu § 27 (Grenzgängerbeschäftigung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 37 BeschV.

Zu § 28 (Deutsche Volkszugehörige)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 33 der Beschäftigungsverordnung.

Zu § 29 (Internationale Abkommen)

Mit dieser Vorschrift werden die bisherigen Regelungen der §§ 39, 40 und 41 BeschV über die Zulassung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen oder Übereinkommen in einer Norm zusammengefasst.

Absatz 1 entspricht der bisherigen Vorschrift des § 39 BeschV über die Zulassung zur Ausübung von Beschäftigungen im Rahmen der bilateralen Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmer, die von Deutschland in den Jahren von 1988 bis 1991 geschlossen worden sind.

Mit Drittstaaten bestehen Vereinbarungen mit der Türkei, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien. Der Abschluss neuer Vereinbarungen mit Drittstaaten ist vor dem Hintergrund der mit den Abkommen damals verfolgten Ziele nicht beabsichtigt. Der Anwendungsbereich der Regelung wird daher mit der vorgesehenen Neufassung auf die bestehenden Werkvertragsarbeitnehmerabkommen begrenzt.

Auf die Übernahme des bisherigen Absatzes 1 des § 39 BeschV wird bei der neuen Vorschrift verzichtet, da sich die darin enthaltenen Voraussetzungen für die Zulassung der Werkvertragsarbeitnehmer bereits aus den Abkommen selbst ergeben. Absatz 1 Satz 1 sieht dementsprechend vor, dass sich die Erteilung der Zustimmungen zur Beschäftigung nach dem durch die einzelnen Abkommen vorgegebenen Rahmen richtet. Dies schließt ein, dass auch die Verfahrensregelungen und Erleichterungen unverändert fortgeführt werden können, die bei der Anwendung der Abkommen, wie zum Beispiel bei der Wiedenzulassung der Werkvertragsarbeitnehmer nach einer nur kurzfristigen Vorbeschäftigung im Bundesgebiet, in Absprache mit den Vertragsstaaten gängige Praxis geworden sind. Mit Absatz 1 Satz 2 wird für die ausländischen Werkvertragsunternehmen, die auf Grund des Umfangs ihrer Geschäftstätigkeit zur Steuerung und Abwicklung ihrer Projekte Niederlassungen oder Zweig-

stellen im Inland gegründet haben, die bisher in § 39 Absatz 2 BeschV geregelte Möglichkeit übernommen, in dem dafür erforderlichen Umfang leitendes Personal und Verwaltungspersonal entsenden zu können. Mit Absatz 1 Satz 3 wird außerdem die bisher in § 39 Absatz 3 BeschV geregelte Möglichkeit der Beschränkung der im Baugewerbe Beschäftigten im Verhältnis zu den Mitarbeitern des inländischen Unternehmens fortgeschrieben. Die Weitergeltung beider Vorschriften ist erforderlich, weil die jeweiligen Abkommen keine entsprechende Regelung vorsehen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 40 BeschV zu den Gastarbeitnehmer-Vereinbarungen.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den Absätzen 3 bis 5 des bisherigen § 41 BeschV.

Die Absätze 1 und 2 des früheren § 41 BeschV werden demgegenüber gestrichen, weil sie lediglich die gesetzlichen Regelungen des § 18 Absätze 3 und 4 sowie des § 39 Absatz 1 Satz 2 AufenthG wiedergeben und damit keinen Regelungsinhalt haben.

Zu § 30 (Beschäftigungsaufenthalte ohne Aufenthaltstitel)

Die Vorschrift wird über den bisherigen Inhalt des § 16 BeschV hinaus erweitert: Für Führungskräfte nach § 3 wird der Zeitraum, für den die Tätigkeit nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsrechts gilt, den Bedürfnissen der Praxis angepasst und auf bis zu sechs Monate innerhalb von zwölf Monaten ausgedehnt (siehe dazu auch unten, Änderungen der Aufenthaltsverordnung).

Zukünftig fallen außerdem drittstaatsangehörige Arbeitnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen, unter die Nichtbeschäftigungsfiktion, wenn sie eine Dienstleistung nach § 21 BeschV erbringen. Dies führt dazu, dass sie kein Visum mehr benötigen, wenn sie Staatsangehörige von im Anhang II der EG-Visa Verordnung genannten Staaten (Positivstaater) sind und in Deutschland bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten eine Dienstleistung erbringen.

Zur einfacheren Lesbarkeit der Vorschrift werden die einzelnen Tatbestände nummeriert. Der bisherige Satz 2 wird als Nummer 4 in die Vorschrift übernommen.

In § 30 Nummer 2 hat sich ein Redaktionsversehen ergeben. Die Vorschriften zur Saisonarbeit zur Beschäftigung von Schaustellergehilfen und Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen, die nun in §§ 15a, 15b und 15 c geregelt sind, wurden zunächst gestrichen und sind durch die Forderung des Bundesrates wiederaufgenommen wurden. Diese Vorschriften sollen nicht unter die Nichtbeschäftigungsfiktion des § 30 Nummer 2 BeschV fallen.

Die korrekte Formulierung in § 30 Nummer 2 muss also lauten:

„Tätigkeiten nach den §§ 5, 14, 15, 16 bis 18, 19 Absatz 1 sowie den §§ 20, 22 und 23, die bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden,“.

Dieser redaktionelle Fehler wird bei nächster Gelegenheit durch eine Verwaltungsänderung bereinigt werden.

Zu § 31 (Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen)

Mit der Vorschrift wird bestimmt, dass künftig allen Ausländerinnen und Ausländern, die sich mit einer aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnis rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, die uneingeschränkte Erlaubnis zur Beschäftigung von den Ausländerbehörden ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann, sofern sie nicht ohnehin bereits auf Grund des Aufenthaltsgesetzes freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Zu § 32 (Beschäftigung von Personen mit Duldung)

Mit dieser Vorschrift werden die bisherigen Regelungen über den Arbeitsmarktzugang von Ausländerinnen und Ausländern zusammengefasst, die eine Duldung besitzen.

Absatz 1 regelt wie bisher die Voraussetzungen, unter denen dieser Personengruppe Zustimmungen zur Aufnahme einer Beschäftigung erteilt werden können. Die ersten beiden Sätze entsprechen der bisherigen Regelung des § 10 Absatz 1 BeschVerfV.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Berufsausbildung und von Beschäftigungen als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenfalls den bisherigen Regelungen. Die in Absatz 2 Nummer 2 aufgeführten Beschäftigungen entsprechen den Beschäftigungen, die von den Ausländerbehörden schon bisher ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden konnten (§ 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 BeschVerfV). Im Unterschied zum geltenden Recht wird mit Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 aber künftig auch bei der Aufnahme einer Berufsausbildung und der Aufnahme von Beschäftigungen nach vierjährigem Aufenthalt auf die Zustimmung der Bundesagentur verzichtet.

§ 32 Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 3 Nummer 2 BeschVerfV.

Mit § 32 Absatz 4 wird geregelt, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich seit vier Jahren in Deutschland aufhalten, einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang erhalten. Für die Aufnahme einer Berufsausbildung gilt dies bereits nach einem Aufenthalt von einem Jahr.

Zu § 33 (Versagung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung von Personen mit Duldung)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 11 BeschVerfV.

Um deutlicher zu machen, dass die Erlaubnis zur Beschäftigung oder betrieblichen Berufsausbildung von den Ausländerbehörden nur dann versagt werden kann, wenn das persönliche Verhalten der geduldeten Ausländerin oder des geduldeten Ausländers ursächlich dafür ist, dass keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchgeführt werden können, wird in den Absatz 2 ergänzend aufgenommen, dass die Versagung einer Erlaubnis zur Beschäftigung durch die Ausländerbehörden eine „eigene Täuschung“ der betroffenen Person über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder „eigene falsche Angaben“ voraussetzt. Damit soll gewährleistet werden, dass den Betroffenen nicht das Verhalten ihrer Familienangehörigen zu gerechnet wird.

Zu 34 (Beschränkung der Zustimmung)

Mit den Absätzen 1 und 2 werden die bisher in § 13 BeschVerfV geregelten Möglichkeiten, die Zustimmungen zur Beschäftigung zu beschränken, übernommen. Mit dem Absatz 3 wird die bisher in § 45 Absatz 2 BeschV geregelte Befristung für die Erteilung von Zustimmungen zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck betrieblicher Aus- und Weiterbildungen als Verfahrensregelung aus systematischen Gründen unverändert in die Regelungen über die Beschränkungen der Zustimmungen aufgenommen.

Absatz 1 Nummer 3 wird klarer gefasst.

Zu § 35 (Reichweite der Zustimmung)

Die Absätze 1 bis 4 der Vorschrift entsprechen den bisherigen Regelungen des § 14 BeschVerfV. Mit dem Absatz 5 wird die bisher in § 6 BeschVerfV geregelte Verlängerung der Zustimmungen zur Fortsetzung von Beschäftigungen nach einjähriger Beschäftigung beim selben Arbeitgeber als weitere Verfahrensregelung über die Reichweite der Zustimmungen in die Vorschrift eingegliedert.

Zu § 36 (Zustimmungsfiktion, Vorabprüfung)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 14a BeschVerfV.

Zu § 37 (Härtefallregelung)

Mit der Vorschrift wird die bisherige Regelung des § 7 BeschVerfV übernommen. Damit wird der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht, in besonders gelagerten Einzelfällen von der Anwendung der Vorrangprüfung abzusehen und eine Zustimmung zur Beschäftigung ohne Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Angebots bevorzogter Arbeitssuchender zu erteilen, wenn die Versagung der Zustimmung zur Aufnahme dieser Beschäftigung die betroffene Ausländerin oder den Ausländer unter Berücksichtigung ihrer oder seiner Lebensumstände in außergewöhnlicher Weise belasten und übermäßig hart treffen würde.

Zu den Änderungen der Aufenthaltsverordnung

Es handelt sich um Folgeänderungen, die wegen Übernahme der bisherigen Regelung des § 16 BeschV in den neuen § 30 BeschV erforderlich sind. Die nach § 30 Nummer 1 BeschV vorgesehene Erhöhung des Zeitraumes, in dem die Tätigkeit von Führungskräften nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gilt, wird in der Weise übernommen, dass sie schengenrechtlich kompatibel ist, womit diesem Personenkreis der Aufenthalt im Bundesgebiet für den Zeitraum von drei Monaten innerhalb von sechs Monaten bei Positivstaaten visumfrei und Negativstaaten auch mit Mehrjahresvisa ermöglicht wird.

Die Einführung des neuen § 17a Aufenthaltsverordnung ist eine Folgeänderung der Ausweitung der Nichtbeschäftigungsfiktion des § 30 BeschV auf Fälle, in denen Arbeitnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen, bis zu drei Monate innerhalb von 12 Monaten eine Dienstleistung in Deutschland erbringen.

Neugestaltung der Beschäftigungsverordnung §§ -Entsprechungstabelle:

Neuer §	Neue Beschäftigungsverordnung:	Entspricht bisherigem §:
§ 1	Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen	Neu
§ 2	Hochqualifizierte, Blaue Karte EU, Hochschulabsolventen	
Abs. 1 Nr. 1		§ 3
Abs. 1 Nr. 2		§ 3a und 41a Abs. 1
Abs. 1 Nr. 3		§ 3b
Abs. 2		§ 27 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 und § 41a Abs. 2
Abs. 3		§ 27 Abs. 1 Nr. 1
Abs. 4		§ 41a Abs. 1 Satz 2
§ 3	Führungskräfte	§ 4
§ 4	Leitende Angestellte und Spezialisten	§ 28
§ 5	Wissenschaft, Forschung und Entwicklung	§ 5
§ 6	Ausbildungsberufe	§ 27 Nummer 4
Abs. 1 Satz 2		§ 25 Satz 2
Abs. 2		Neu
§ 7	Absolventen Deutscher Auslandsschulen	
Nummer 1		§ 27 Nummer 3
Nummer 2		Neu
Nummer 3		§ 2 Absatz 1
§ 8	Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	§ 24
§ 9	Beschäftigungszeiten bei längerem Voraufenthalt	§ 3b BeschäftigungsverfahrensVO
§ 10	Internationaler Personalaustausch	§ 31
§ 11	Sprachlehrer und Spezialitätenköche	§ 26
Abs. 2 Satz 2		§ 45 Absatz 3
§ 12	Au-Pair-Beschäftigungen	§ 20

§ 13	Hausangestellte von Entsandten	Siehe § 22
§ 14	Sonstige Beschäftigte	
Abs. 1		§ 9
Abs. 2		§ 10
§ 15	Praktika zu Weiterbildungszwecken	§ 2 Abs. 2
§ 15 a	Saisonbeschäftigungen	§ 18
§ 15 b	Schaustellergehilfen	§ 19
§ 15 c	Haushaltshilfen	§ 20
§ 16	Geschäftsreisende	§ 6
§ 17	Betriebliche Weiterbildung	§ 2 Absatz 3
§ 18	Journalistinnen	§ 8
§ 19	Werklieferungsverträge	
Abs. 1		§ 11
Abs. 2		§ 36
§ 20	Internationaler Straßen- und Schienenverkehr	§ 13
§ 21	Dienstleistungserbringung	§ 15
§ 22	Besondere Berufs- und Personengruppen	§ 7
§ 23	Internationale Sportveranstaltungen	§ 12
§ 24	Schiffahrt- und Luftverkehr	§ 14
§ 25	Kultur und Unterhaltung	§ 23
§ 26	Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger	§ 34
§ 27	Grenzgängerbeschäftigung	§ 37
§ 28	Deutsche Volkszugehörige	§ 33
§ 29	Internationale Abkommen	
Abs. 1		§ 39 Abs. 1 und 2
Abs. 2		§ 40
Abs. 3		§ 41 Abs. 3
Abs. 4 und 5		§ 41 Absatz 4 und 5
§ 30	Beschäftigungsaufenthalte ohne Aufenthaltstitel	§ 16
§ 31	Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	§ 9 BeschVerfV
§ 32	Beschäftigung von Personen mit Duldung	
Abs. 1		§ 10 Abs. 1 BeschVerfV
Abs. 2 Nr.1		§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeschVerfV
Abs. 2 Nr. 2		§ 2 i. V. m. § 1 Nr. 3 BeschVerfV

Abs. 2 Nr. 3		§ 3 Nr. 2 i. V. m. § 1 Nr. 3 BeschVerfV
Abs. 3		§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschVerfV
Abs. 4	Beschäftigung von Asylbewerbern (neu zustimmungsfreie Ausbildung nach 1 Jahr sowie Beschäftigung nach 4 Jahren)	§§ 2 und 3 Nr. 2 i. V. m. § 1 Nr. 2 BeschVerfV
§ 33	Versagung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung von Personen mit Duldung	§ 11 BeschVerfV
§ 34	Beschränkung der Zustimmung	
Abs. 1 und 2		§ 13 BeschVerfV
Abs. 3		§ 45 Abs. 3 BeschV
§ 35	Reichweite der Zustimmung	
Abs. 1 bis 4		§ 14 BeschVerfV
Abs. 5		§ 6 BeschVerfV
§ 36	Zustimmungsfiktion, Vorabprüfung	§ 14a BeschVerfV
§ 37	Härtefallregelung	§ 7 BeschVerfV